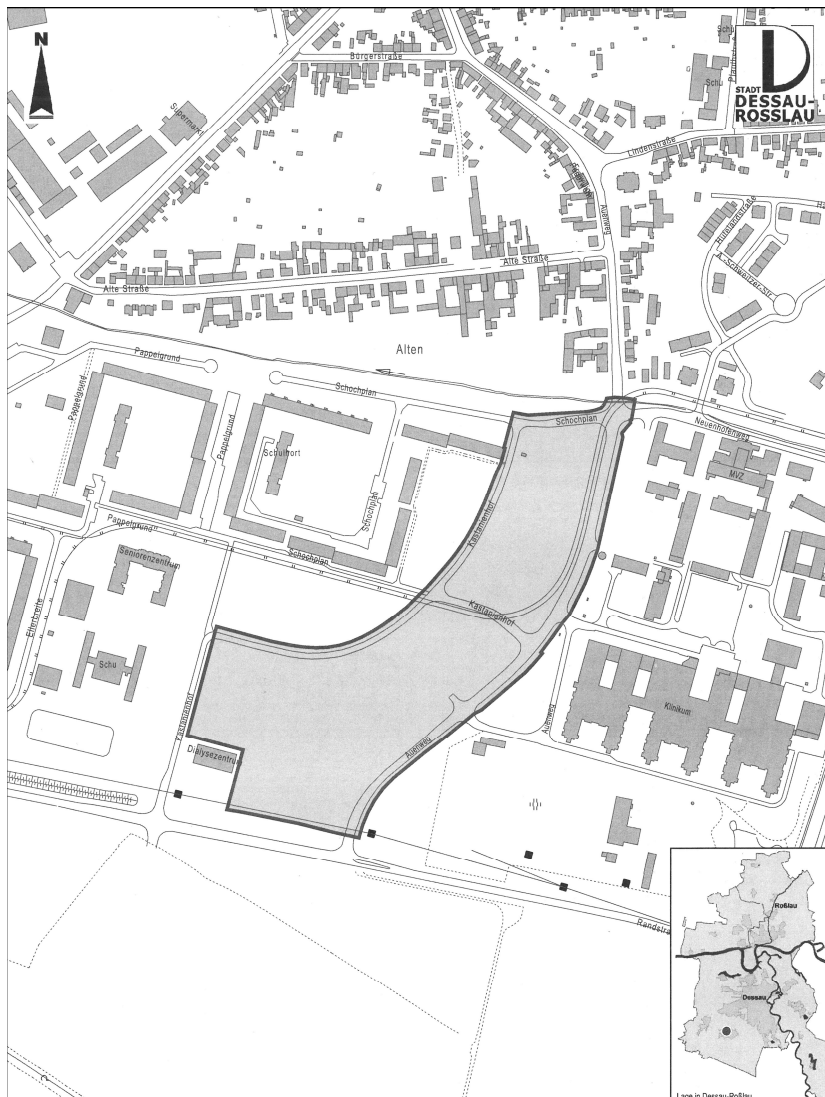


Die Bauhausstadt, in der die Moderne Tradition hat

Bebauungsplan Nr. 115 A "Erweiterung Klinik- und Gesundheitszentrum"

Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegungen und Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen



Impressum



Stadt Dessau-Roßlau
Dezernat III Stadtentwicklung Umwelt
Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege
und Geodienste
Gustav-Bergt-Straße 3
06862 Dessau-Roßlau

Telefon: 03 40 / 2 04 - 20 61
Telefax: 03 40 / 2 04 - 29 61
E-Mail: stadtplanung@dessau-rosslau.de

Ansprechpartner/in: Herr Schmidt / Frau Neumann
Telefon: 03 40/ 2 04 – 1161 / 2261

in Zusammenarbeit mit

Büro für Stadtplanung GbR

Dr.-Ing. W. Schwerdt

Büro für Stadtplanung GbR
Dr. Ing. W. Schwerdt
Humperdinckstraße 16,
06844 Dessau-Roßlau

Telefon: (0340) 61 37 07
Telefax: (0340) 61 74 21
E-Mail: bfs-dessau@dr-schwerdt.de
Internet: www.dr-schwerdt.de

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Kurzübersicht zur Beteiligung.....	4
1.1 Öffentlichkeit	4
1.2 Nachbargemeinden	5
1.3 Behörden und Träger öffentlicher Belange.....	6
2. Stellungnahmen der Öffentlichkeit	11
2.1 Ö 1 – Stellungnahme vom 08.10.2018.....	11
2.2 Ö 2 – Stellungnahme vom 09.11.2018	12
3. Stellungnahmen der Nachbargemeinden	14
3.1 Nachbargemeinden ohne Stellungnahmen	14
3.2 Nachbargemeinden ohne Einwendungen und Hinweise	15
4. Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	16
4.1 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange ohne Stellungnahmen	16
4.2 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange ohne Einwendungen und Hinweise	18
4.3 TÖB 1 – Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr – Stellungnahme vom 23.10.2018.....	20
4.4 TÖB 2 – Landesverwaltungsamt – Stellungnahmen vom 01.02.2018	23
4.5 TÖB 2 – Landesverwaltungsamt – Referat Verkehrswesen–Luftverkehr – Stellungnahmen vom 12.11.2018.....	25
4.6 TÖB 6 – Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Sachsen-Anhalt - Stellungnahme vom 19.10.2018.....	26
4.7 TÖB 11 – Landesamt für Vermessung und Geoinformation– Stellungnahme vom 13.12.2017/10.10.2018	28
4.8 TÖB 12 – Landesamt für Verbraucherschutz – Stellungnahme vom 07.12.2017	30
4.9 TÖB 20 – Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg – Stellungnahme vom 17.10.2018.....	31
4.10 TÖB 30 – Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH – Stellungnahme vom 08.11.2018	32
4.11 TÖB 33 – Dessauer Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH - Stellungnahmen vom 13.12.2017/11.10.2018.....	33
4.12 TÖB 35 – GASCADE GmbH & Co. KG – Stellungnahme vom 15.10.2018/22.11.2018.....	36
4.13 TÖB 37 – MITNETZ Strom mbH – Stellungnahme vom 29.01.2018	37
4.14 TÖB 40 – GDMcom mbH – Stellungnahme vom 08.10.2018	39
5. Stellungnahmen der Stadtverwaltung.....	45
5.1 Ämter ohne Stellungnahmen	45
5.2 Ämter ohne Einwendungen und Hinweise	46
5.3 TÖB 63 – Amt II-32 – Öffentliche Sicherheit und Ordnung - Stellungnahme vom 25.09.2018.....	47
5.4 TÖB 66 – Amt V-40 – Bildung und Schulentwicklung - Stellungnahme vom 14.12.2017	47
5.5 TÖB 70 – Amt V-53 – Gesundheitsamt, Veterinärwesen und Verbraucherschutz - Stellungnahme vom 08.10.2018.....	49
5.6 TÖB 72 – Amt V - Behindertenbeauftragte - Stellungnahme vom 06.11.2018.....	49
5.7 TÖB 73 – III-61-0.1 – Untere Denkmalschutzbehörde - Stellungnahme vom 23.10.2018....	50
5.8 TÖB 75 – Amt III-61-3 – Geodienstleistungen – Stellungnahme vom 08.10.2018	51
5.9 TÖB 77 – Amt VI-65 – Zentrales Gebäudemanagement - Stellungnahme vom 08.10.2018.....	51
5.10 TÖB 78 – Amt VI-66 – Tiefbauamt - Stellungnahme vom 09.11.2018	52
5.11 TÖB 80 – Amt VI-83 – Amt für Umwelt und Naturschutz – Stellungnahme vom 19.12.2017/01.11.2018.....	52

Anmerkung:

Diejenigen durch die Stadt beteiligten Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen TöB, die keine Stellungnahme abgegeben haben, sind in der Kurzübersicht grau abgebildet.

Diejenigen durch die Stadt beteiligten Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen TöB,

- *die lediglich mitgeteilt haben, dass ihre Belange von der Planung nicht berührt werden oder*
- *die der Planung zustimmen (ohne weitere inhaltliche Stellungnahme) oder*
- *die keine Bedenken gegen die Planung haben (ohne weitere inhaltliche Stellungnahme)*

sind in der Kurzübersicht kursiv abgebildet.

1. Kurzübersicht zur Beteiligung

1.1 Öffentlichkeit

Ifd. Nr.	Öffentlichkeit*	Stellungnahme zum	
		Stellung- nahme Vorentwurf vom:	Stellung- nahme Entwurf vom:
Ö1			08.10.2018
Ö2			09.11.2018

*) aus Datenschutzgründen werden bestimmte personenbezogene Daten hier nicht öffentlich bekannt gegeben

1.2 Nachbargemeinden

(beteiligte Behörden und TÖB / Nachbargemeinden)

Ifd. Nr.	Nachbargemeinden	Stellungnahmen zum	
		Stellung- nahme Vorentwurf vom:	Stellung- nahme Entwurf vom:
N1	Stadt Aken		
N2	Stadt Oranienbaum-Wörlitz		
N3	Stadt Gräfenhainichen		
N4	Stadt Raguhn-Jeßnitz	11.12.2017	11.10.2018
N5	Stadt Südliches Anhalt	15.12.2017	09.11.2018
N6	Gemeinde Osternienburger Land		
N7	Stadt Zerbst	22.12.2017	22.10.2018
N8	Stadt Coswig (Anhalt)	11.12.2017	17.10.2018

1.3 Behörden und Träger öffentlicher Belange (beteiligte Behörden und TÖB)

Ifd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme zum	
		Stellung- nahme Vorentwurf vom:	Stellung- nahme Entwurf vom:
TÖB 1	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr LSA	18.12.2017	23.10.2018
TÖB 2	Landesverwaltungsamt Halle	01.02.2018	
	obere Landesplanungsbehörde		
	Denkmalschutz, UNESCO Welterbestätten		
	obere Luftfahrtbehörde		12.11.2018
	obere Abfall- und Bodenschutzbehörde		
	obere Immissionsschutzbehörde		26.10.2018
	obere Behörde für Wasserwirtschaft		
	obere Behörde für Abwasser		
	obere Naturschutzbehörde		
	Biosphärenreservat: Ref. Großschutzgebiete		
TÖB 3	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Abt. Archäologie	15.12.2017	21.10.2018
TÖB 4	Deutsche Bahn AG	01.12.2017	22.10.2018
TÖB 5	Polizeidirektion Dessau		
TÖB 6	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Sachsen-Anhalt	18.12.2017	19.10.2018
TÖB 7	Bauernverband		
TÖB 8	Landeszentrum Wald, Betreuungsforstamt Annaburg		28.09.2018
TÖB 9	Betreuungsforstamt Dessau		

Ifd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme zum	
		Stellung- nahme Vorentwurf vom:	Stellung- nahme Entwurf vom:
TÖB 10	Landesamt f. Geologie und Bergwesen (LAGB)	11.12.2017	04.10.2018
TÖB 11	Landesamt f. Vermessung u. Geoinformation	13.12.2017	10.10.2018
TÖB 12	Landesamt f. Verbraucherschutz	27.11.2017 07.12.2017	
TÖB 13	Landesbetrieb Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft SA		25.09.2018
TÖB 14	Bundesanstalt f. Immobilienaufgaben Sparte Facility Management	12.12.2017	12.10.2018
TÖB 15	Bundesforstbetrieb Mittelelbe		
TÖB 16	Landesstraßenbaubehörde, Regionalbereich Ost	07.12.2017	09.10.2018
TÖB 17	Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt, Niederlassung Süd-Ost	11.12.2017	23.10.2018
TÖB 18	BAIUDBw, Infra 3 (Bundeswehr)	05.12.2017	26.09.2018
TÖB 19	Landesbeauftragter für Eisenbahnaufsicht (LfB) Techn. Aufsichtsbehörde (TAB) SA	30.11.2017	
TÖB 20	Regionale Planungsgemeinschaft	05.12.2017	17.10.2018
TÖB 21	IHK		
TÖB 22	Handwerkskammer		
TÖB 23	Handelsverband Sachsen-Anhalt		08.10.2018
TÖB 24	Evangelische Landeskirche Dessau		
TÖB 25	Katholische Pfarrei St. Peter und Paul Dessau		
TÖB 26	Jüdische Gemeinde		

Ifd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme zum	
		Stellung- nahme Vorentwurf vom:	Stellung- nahme Entwurf vom:
TÖB 27	Muslimische Gemeinde		
TÖB 28	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH		
TÖB 29	Deutsche Post AG		
TÖB 30	Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH		08.11.2018
TÖB 31	HL komm Telekommunikations GmbH	24.01.2018	28.09.2018
TÖB 32	Bundesnetzagentur, Außenstelle Leipzig	27.11.2017	28.09.2018
TÖB 33	Stadtwerke Dessau	13.12.2017	11.10.2018
	DVV DATEN- U. TELEKOMMUNIK.		
	DVV DESWA		
	DVV FERNWÄRME		
	DVV GAS		
	DVV KRAFTWERKS GmbH		
	DVV STROM		
	DVV VERKEHRSGESELLSCHAFT		
	Stadtwerke Roßlau, Fernwärme GmbH		
TÖB 34	Primacom		
TÖB 35	GASCADE GmbH & Co.KG (ehem. WINGAS)	06.12.2017	15.10.2018/ 22.11.2018
TÖB 36	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH (MITGAS)	05.12.2017	15.10.2018
TÖB 37	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ)	29.01.2018	

Ifd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme zum	
		Stellung- nahme Vorentwurf vom:	Stellung- nahme Entwurf vom:
TÖB 38	Fernwasserversorgung Elbaue/Ostharz	27.11.2017	15.10.2018
TÖB 39	50Hertz Transmission GmbH	04.12.2017	26.09.2018
TÖB 40	GDMcom (Verbundnetz Gas AG)	07.12.2017	08.10.2018
TÖB 41	Heidewasser GmbH	30.11.2017	02.10.2018
TÖB 42	Unterhaltungsverband Taube/Landgraben	09.01.2017	
TÖB 43	Unterhaltungsverband Nuthe/Rossel		
TÖB 44	Naturpark Fläming		
TÖB 45	Biosphärenreservat MittelElbe	01.12.2017	08.10.2018
	Stadtverwaltung Dessau-Roßlau		
TÖB 61	I-08-Gebietsangelegenheiten und Ortschaften		
TÖB 62	I-Gleichstellungsbeauftragte	21.12.2017	05.11.2018
TÖB 63	II-32-Öffentliche Sicherheit und Ordnung	07.12.2017	25.09.2018
TÖB 64	II-37-Brand-,Katastrophenschutz u. Rettungsdienst	30.11.2017	29.10.2018
TÖB 65	II-72-Stadtpflegebetrieb / Abfall /Friedhof	09.01.2018	07.11.2018
TÖB 66	V-40-Bildung und Schulentwicklung	14.12.2017	
TÖB 67	I-41-Kultur		
TÖB 68	V-50-Amt für Soziales und Integration		

Ifd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme zum	
		Stellung- nahme Vorentwurf vom:	Stellung- nahme Entwurf vom:
TÖB 69	V-51-Jugendamt		
TÖB 70	V-53-Gesundheitsamt, Veterinärwesen und Verbraucherschutz		08.10.2018
TÖB 71	V- Seniorenbeauftragter	01.12.2017	
TÖB 72	V- Behindertenbeauftragte	01.12.2017	06.11.2018
TÖB 73	III-61.0.1-Untere Denkmalschutzbehörde	18.12.2017	23.10.2018
TÖB 74	III-61-2 Stadtentwicklung und Förderung		
TÖB 75	III-61-3 Geodienstleistungen	07.12.2017	08.10.2018
TÖB 76	VI-63-Bauordnungsamt	23.11.2017	05.10.2018
TÖB 77	VI-65-Zentr. Gebäudemanagement	11.12.2017	08.10.2018
TÖB 78	VI-66-Tiefbauamt	19.12.2017	09.11.2018
TÖB 79	VI-80-Wirtschaftsförderung, Tourismus u. Marketing		
TÖB 80	VI-83-Amt f. Umwelt- u. Naturschutz	19.12.2017	01.11.2018

2. Stellungnahmen der Öffentlichkeit

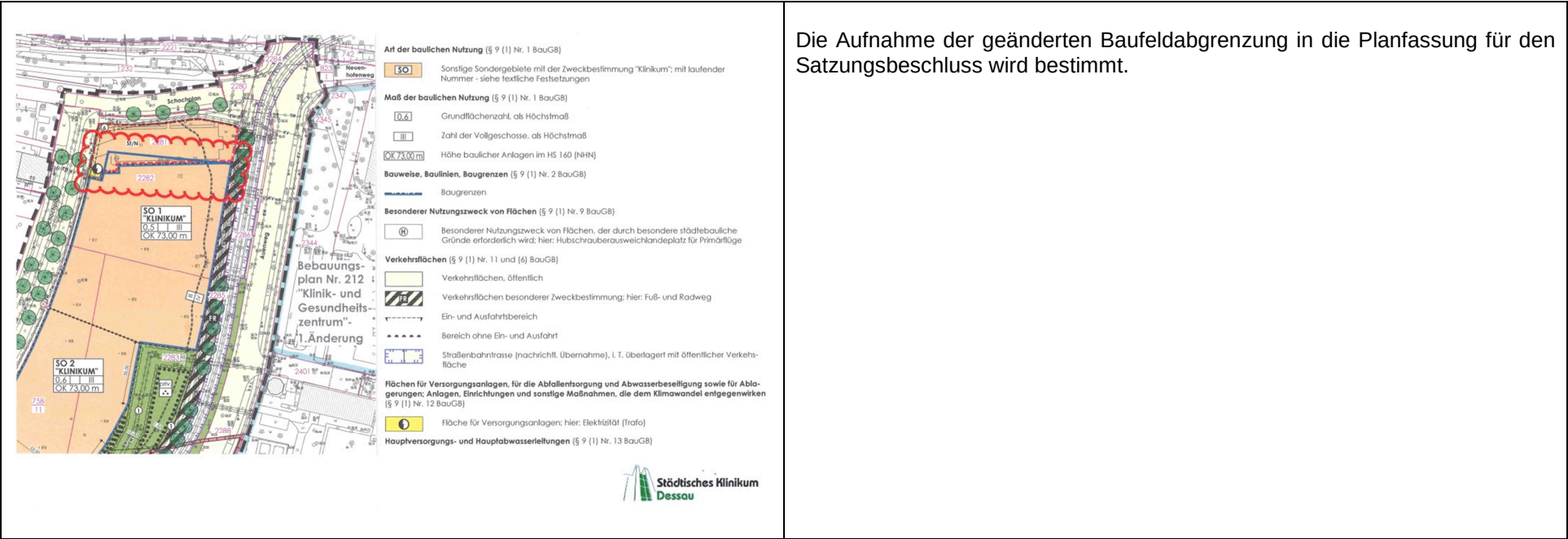
Im Folgenden ist aus Datenschutzgründen anstelle des Namens und der Anschrift des Bürgers/Dritten jeweils eine Nummer angegeben. Anhand dieser Nummer sind der Name und die Anschrift des jeweiligen Bürgers/Dritten aus der Namens- und Adressenliste zu ersehen, die der Begründung dieser Vorlage als Anhang – **aus Datenschutzgründen, soweit erforderlich, nicht zur Veröffentlichung freigegeben!** – beigelegt ist.

2.1 Ö 1 – Stellungnahme vom 08.10.2018

Stellungnahme zum Entwurf	Vorschlag für die Abwägung
Zufahrt vom Auenweg in den Schochplan (Kreuzung Neuenhofenweg) Bitte um Berücksichtigung, dass diese Zufahrt offen bleibt, da eine andere Anfahrt der Pflegedienste zu meiner Adresse nicht möglich ist. Der Kreisel im Schochplan ist als Sackgasse ausgelegt und sollte als Rettungs- und Fluchtweg unbedingt geöffnet werden, mein Mann ist pflegebedürftig und zu 100% schwerbehindert. (Merkzeichen G und B) Der Pflegedienst muss täglich zu uns kommen, mit Kleinbus, um die Tagesbetreuung abzusichern. Mein Mann wird zur Ferdinand-v.-Schill-Str. gefahren und nachmittags zurück in den Schochplan gefahren. Meine Daten: Daten meines Mannes: Ich bitte um Berücksichtigung meiner Stellungnahme.	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet wie folgt. Der Bebauungsplan und seine Begründung bleiben unverändert. Begründung: Der Bebauungsplan gibt im Bereich der Einmündungssituation Auenweg/Schochplan mit der Festsetzung öffentlicher Verkehrsflächen die gegenwärtigen Grundstücks- und Nutzungsverhältnisse wieder. Der Vollzug des Bebauungsplanes hat keine Auswirkungen auf die Erreichbarkeit des Verfassers der Stellungnahme. Änderungen oder Ergänzungen zur bestehenden Situation resultieren damit nicht.

2.2 Ö 2 – Stellungnahme vom 09.11.2018

Stellungnahme zum Entwurf	Vorschlag für die Abwägung
... in vorbez. Angelegenheit bitten wir um Berücksichtigung nachfolgender Änderung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung, auf Grundlage zu überarbeitender Planungsansätze. <u>Begründung:</u> Auf Empfehlung der 25. Sitzung des Beirates für Stadtgestaltung v. 01.02.2018, war für TOP 3-- Neubau KiTa Klinikum, "die Kubatur der Kinder-einrichtung hinsichtlich der Lage des Baukörpers dahingehend zu fassen, dass eine Lärmschutzwand nicht erforderlich wird". Darüber hinaus "sollten die Erweiterungsbauten nicht nur von der Zusammengehörigkeit im Duktus der klaren und gestalterisch überzeugenden Baustruktur des Klinikums, sondern auch von dessen Gestaltungsprinzip profitieren". Unter Berücksichtigung o. g. Empfehlungen des Gremiums und stadträumlicher Bezüge benachbarter Bebauungen sowie zur Aufrechterhaltung des Landschaftszug-Charakters mittels wahrnehmbarer Grünflächen, wird gem. beilieg. Planausschnitt im nördlichen Geltungsbereich des Sondergebietes 1, eine Verlagerung der Baugrenze von der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 2281 und 2282 in nördliche Richtung auf das Flurstück 2281 als erforderlich angesehen. Die Verlagerung der Baugrenze von der im B-Plan dargestellten imaginären Flurstücksgrenze in nördliche Richtung, ermöglicht eine Baukörpergestaltung unter Würdigung stadträumlicher Bezüge sowie der Schutzgüter Natur und Landschaft mit baukörperoptimiertem Schallschutz. Als Massnahmeträger bitten wir um Berücksichtigung der Änderung i. Z. der Abwägung und Satzung.	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet wie folgt. Der Grenzverlauf der nördlichen Baugrenze im Sonstigen Sondergebiet SO 1 "Klinikum" wird auf der Planzeichnung geometrisch angepasst. Dieser Anpassung folgt die Flächenumgrenzung für Stellplätze und Nebenanlagen. <u>Begründung:</u> Die in der Stellungnahme benannte Kausalität hinsichtlich des zu beachtenden objektbezogenen Immissionsschutzes führt offenkundig dazu, dass die bislang geplanten Baustrukturen für eine neue Kita für das Klinikum angepasst werden mussten. Diese Anpassungsmaßnahmen bedingen die gewünschte, geringfügige Vergrößerung des Baufeldes unter Beibehaltung sämtlicher baugebietsbezogener Festsetzungen. Wie in der Stellungnahme ausgeführt, ermöglicht diese Baukörpergestaltung eine stärkere Würdigung stadträumlicher Bezüge sowie einen baukörperoptimierten Schallschutz gegenüber Verkehrslärm. Die Integration des Baukörpers selbst in den von der Stadt entlang der westlichen Grenze des Auenweges gewollten Verlauf eines Landschaftszuges mit eingestellten Solitärbaukörpern, erfährt ebenfalls mehr städtebauliche Klarheit. Durch die geringfügige Vergrößerung des Baufeldes werden Rechte Dritter nicht beeinträchtigt, da sich das in der Stellungnahme genannte Flurstück 2281 ebenfalls im Eigentum der Stadt Dessau-Roßlau befindet. Darüber hinaus wird mit der geringfügigen Änderung der Baufeldgröße der Einlassung des Beirates für Stadtgestaltung der Stadt Dessau-Roßlau Rechnung getragen und der Baukörper, einschließlich der ihm zugeordneten Freianlagen, wie als Grundlage der vorliegenden Stellungnahme herangezogen, zustimmungsfähig in den Stadtraum eingefügt.



Die Aufnahme der geänderten Baufeldabgrenzung in die Planfassung für den Satzungsbeschluss wird bestimmt.

3. Stellungnahmen der Nachbargemeinden

3.1 Nachbargemeinden ohne Stellungnahmen

zur frühzeitigen Beteiligung	Vorschlag für die Abwägung
• Stadt Aken • Stadt Oranienbaum-Wörlitz • Stadt Gräfenhainichen • Gemeinde Osternienburger Land	Das Fehlen der Stellungnahmen veranlasst die Stadt Dessau-Roßlau zu der Annahme, dass die Bauleitplanung auf die Belange dieser Nachbargemeinden keine Auswirkungen haben wird. Die Stadt Dessau-Roßlau stützt sich dabei auch auf die, ihr durch die Ziele der Raumordnung zugewiesenen Funktionen, die in der Begründung zur Bauleitplanung aufgeführt wurden. Der Stadt Dessau-Roßlau sind über die bereits berücksichtigten Aspekte hinaus keine weiteren Belange bekannt, die beachtet werden müssen bzw. für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind.
zum Entwurf	Vorschlag für die Abwägung
• Stadt Aken • Stadt Oranienbaum-Wörlitz • Stadt Gräfenhainichen • Gemeinde Osternienburger Land	Das Fehlen der Stellungnahmen veranlasst die Stadt Dessau-Roßlau zu der Annahme, dass die Bauleitplanung auf die Belange dieser Nachbargemeinden keine Auswirkungen haben wird. Die Stadt Dessau-Roßlau stützt sich dabei auch auf die, ihr durch die Ziele der Raumordnung zugewiesenen Funktionen, die in der Begründung zur Bauleitplanung aufgeführt wurden. Der Stadt Dessau-Roßlau sind über die bereits berücksichtigten Aspekte hinaus keine weiteren Belange bekannt, die beachtet werden müssen bzw. für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind.

3.2 Nachbargemeinden ohne Einwendungen und Hinweise

zur frühzeitigen Beteiligung	Vorschlag für die Abwägung
• Stadt Raguhn-Jeßnitz • Stadt Südliches Anhalt • Stadt Zerbst/Anhalt • Stadt Coswig (Anhalt)	Die Entwürfe der Bauleitplanungen und der dazugehörigen Begründung haben den nebenstehenden Gemeinden zur Beurteilung und zur Abgabe einer Stellungnahme vorgelegen. Belange dieser Gemeinden werden durch die Planung nicht berührt. Es wurden keine Bedenken vorgebracht.
zum Entwurf	Vorschlag für die Abwägung
• Stadt Raguhn-Jeßnitz • Stadt Südliches Anhalt • Stadt Zerbst/Anhalt • Stadt Coswig (Anhalt)	Die Entwürfe der Bauleitplanungen und der dazugehörigen Begründung haben den nebenstehenden Gemeinden zur Beurteilung und zur Abgabe einer Stellungnahme vorgelegen. Belange dieser Gemeinden werden durch die Planung nicht berührt. Es wurden keine Bedenken vorgebracht.

4. Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

4.1 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange ohne Stellungnahmen

zur frühzeitigen Beteiligung	Vorschlag für die Abwägung
• Polizeidirektion Dessau • Bauernverband • Landeszentrum Wald, Betreuungsforstamt Annaburg • Betreuungsforstamt Dessau • Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft SA • Bundesforstamt Mittelbe • Industrie- und Handelskammer • Handwerkskammer • Handelsverband Sachsen-Anhalt • Evangelische Landeskirche Dessau • Katholische Pfarrei St. Peter und Paul Dessau • Jüdische Gemeinde • Muslimische Gemeinde • Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH • Deutsche Post AG • Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH • Primacom • Unterhaltungsverband Taube/Landgraben • Unterhaltungsverband Nuthe/Rossel • Naturpark Fläming	Das Fehlen der Stellungnahmen veranlasst die Stadt Dessau-Roßlau zu der Annahme, dass die Bauleitplanung auf die Belange dieser Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange keine Auswirkungen haben wird. Die Stadt Dessau-Roßlau stützt sich dabei auch auf die, ihr durch die Ziele der Raumordnung zugewiesenen Funktionen, die in der Begründung zur Bauleitplanung aufgeführt wurden. Der Stadt Dessau-Roßlau sind über die bereits berücksichtigten Aspekte hinaus keine weiteren Belange bekannt, die beachtet werden müssen bzw. für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind.

zum Entwurf	Vorschlag für die Abwägung
• Landesverwaltungsamt Halle • Deutsche Bahn AG • Polizeidirektion Dessau • Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Sachsen-Anhalt • Bauernverband • Betreuungsforstamt Dessau • Landesamt für Verbraucherschutz • Bundesanstalt für Immobilienaufgaben • Bundesforstbetrieb Mittelbe • Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt • Landesbeauftragter für Eisenbahnaufsicht (LfB) Techn. Aufsichtsbehörde (TAB) SA • IHK • Handwerkskammer • Evangelische Landeskirche Dessau • Katholische Pfarrei St. Peter und Paul Dessau • Jüdische Gemeinde • Muslimische Gemeinde • Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH • Deutsche Post AG • Stadtwerke Dessau • Primacom • MITNETZ Strom mbH • Unterhaltungsverband Taube/Landgraben • Unterhaltungsverband Nuthe/Rossel • Naturpark Fläming	Das Fehlen der Stellungnahmen veranlasst die Stadt Dessau-Roßlau zu der Annahme, dass die Bauleitplanung auf die Belange dieser Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange keine Auswirkungen haben wird. Die Stadt Dessau-Roßlau stützt sich dabei auch auf die, ihr durch die Ziele der Raumordnung zugewiesenen Funktionen, die in der Begründung zur Bauleitplanung aufgeführt wurden. Der Stadt Dessau-Roßlau sind über die bereits berücksichtigten Aspekte hinaus keine weiteren Belange bekannt, die beachtet werden müssen bzw. für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind.

4.2 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange ohne Einwendungen und Hinweise

zur frühzeitigen Beteiligung	Vorschlag für die Abwägung
- Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Abt. Archäologie - Deutsche Bahn AG - Landesamt für Geologie und Bergwesen - Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - Landesstraßenbaubehörde, RB Ost - Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement - BAIUDbw Infra 3 (Bundeswehr) - Landesbeauftragter für Eisenbahnaufsicht (LfB) Techn. Aufsichtsbehörde (TAB) SA - HL komm Telekommunikations GmbH - Bundesnetzagentur - MITNETZ Gas mbH - Fernwasserversorgung Elbaue/Ostharz 50Hertz Transmission - Heidewasser GmbH - Unterhaltungsverband Taube/Landgraben - Biosphärenreservat Mittelelbe	Die Entwürfe der Bauleitplanungen und der dazugehörigen Begründung haben den nebenstehenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Beurteilung und zur Abgabe einer Stellungnahme vorgelegen. Belange dieser Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange werden durch die Planung nicht berührt bzw. wurden ausreichend berücksichtigt. Es wurden keine Bedenken vorgebracht.
zum Entwurf	Vorschlag für die Abwägung
- Landesverwaltungsamt Halle – obere Immissionsschutzbehörde - Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Abt. Archäologie - Deutsche Bahn AG - Landeszentrum Wald Betreuungsforstamt Annaburg - Landesamt für Geologie und Bergwesen	Die Entwürfe der Bauleitplanungen und der dazugehörigen Begründung haben den nebenstehenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Beurteilung und zur Abgabe einer Stellungnahme vorgelegen. Belange dieser Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange werden durch die Planung nicht berührt. Es wurden keine Bedenken vorgebracht.

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none">• Landesbetrieb Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft SA• Bundesanstalt für Immobilienaufgaben• Landesstraßenbaubehörde, RB Ost• Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement• BAIUDBw Infra 3 (Bundeswehr)• Handelsverband Sachsen-Anhalt• HL komm Telekommunikations GmbH• Bundesnetzagentur• MITNETZ Gas mbH• Fernwasserversorgung Elbaue/Ostharz• 50Hertz Transmission• Heidewasser GmbH• Biosphärenreservat Mittel Elbe | |
|--|--|

4.3 TÖB 1 – Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr – Stellungnahme vom 23.10.2018

Stellungnahme zum Entwurf	Vorschlag für die Abwägung
Landesplanerische Stellungnahme gemäß § 13 Abs. 2 LEntwG LSA Zum Vorentwurf des Änderungsbebauungsplanes Nr. 115 A "Erweiterung Klinik- und Gesundheitszentrum" erhielten Sie mit Schreiben vom 18.12.2017 eine landesplanerische Stellungnahme. In dieser Stellungnahme wurde die Vereinbarkeit der Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung festgestellt. Diese behält ihre Gültigkeit. Nunmehr liegt der Entwurf des Änderungsbebauungsplanes Nr. 115 A "Erweiterung Klinik- und Gesundheitszentrum" mit Stand vom 06.07.2018 vor. Nach Prüfung der mir jetzt vorliegenden Unterlagen stelle ich als oberste Landesentwicklungsbehörde fest, dass es aus raumordnerischer Sicht keine weiteren Hinweise gibt. Stellungnahme vom 18.12.2017 (zum Vorentwurf) ➤ Landesplanerische Feststellung Hiermit stelle ich fest, dass das beantragte raumbedeutsame Vorhaben, Bebauungsplan Nr. 115 A "Erweiterung Klinik- und Gesundheitszentrum" der Stadt Dessau-Roßlau mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist. ➤ Begründung der Raumbedeutsamkeit Gemäß § 3 Nr. 6 ROG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel. Der Bebauungsplan Nr. 115 A "Erweiterung Klinik- und Gesundheitszentrum" der Stadt Dessau-Roßlau ist raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend. Die Raumbedeutsamkeit ergibt sich aus der	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet wie folgt. Mit den Ausführungen der Stellungnahme wird sowohl zum Vorentwurf als auch zum Entwurf konstatiert, dass bereits der vorgelegte Bebauungsplanvorentwurf, respektive –entwurf nicht im Widerspruch zu den Erfordernissen der Raumordnung steht. Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt zur Kenntnis, dass der Verfasser der Stellungnahme nach Prüfung der Unterlagen feststellt, dass sich aus den weiterführenden Inhalten des Entwurfes keine neuen, raumordnerisch beachtlichen Sachverhalte ergeben, die bislang noch nicht Gegenstand der vorgelegten Planungsunterlagen waren. Der Bebauungsplanentwurf und seine Begründung bleiben somit unverändert.

Flächengröße von ca. 8,22 ha.

➤ Begründung der landesplanerischen Feststellung

Mit dem Bebauungsplan Nr. 115 A werden Teilflächen der seit dem Jahr 1996 wirksamen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 115 Wohnungsbaustandort "Zoberberg" überplant. Das Städtische Klinikum Dessau beabsichtigt, Tätigkeitsfelder peripherer medizinischer Fachdisziplinen sowie flankierende Funktionen auf Flächen westlich des Auenweges, in den Bereich des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 115 A zu verlagern. Hierzu zählen die Errichtung eines Parkhauses (Parkdeck - 200 Stellplätze) sowie der Neubau einer betriebseigenen Kindertagesstätte und eines Instituts- und Laborgebäudes, u. a. Verlagerung Institut für Pathologie, Akademie für Bildung und Information (Krankenpflegeschule), Medizinische Fachbibliothek sowie des Instituts für Klinische Chemie und Laboratoriumsmedizin. Die Gesamtfläche des Bebauungsplangebietes beträgt 8,22 ha. Die jetzt vorgesehenen Flächen sind im Bebauungsplan Nr. 115 als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt und derzeit ungenutzt. Mit dem Änderungsbebauungsplan wird ein Sondergebiet "Klinik" geplant.

Die Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010) und dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterleid-Wittenberg (REP A-B-W). Laut der Überleitungsvorschrift in § 2 der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 gelten die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.

Der Stadt Dessau-Roßlau wurde gemäß dem LEP-LSA 2010, Z 36, die Funktion eines Oberzentrums zugewiesen. Der Bebauungsplan befindet sich in der räumlichen Abgrenzung des Oberzentrums. Oberzentren sind als Standorte hochwertiger spezialisierter Einrichtungen im wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, wissenschaftlichen und politischen Bereich mit überregionaler und zum Teil landesweiter Bedeutung zu sichern und zu entwickeln (LEP 2010, Z 33).

Krankenhäuser sollen vorrangig in den Ober- und Mittelzentren angesiedelt sein. Krankenhäuser der Schwerpunkt- und Spezialversorgung sollen in den Oberzentren vorgehalten werden (LEP 2010, G 31). Ein bedarfsgerechtes

Angebot an Plätzen in Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen ist sicherzustellen (LEP 2010, Z 43). Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist diese Fläche als Wohnbaufläche ausgewiesen. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren in Sonderbauflächen "Klinik" und Sonderbauflächen mit hohem Grünflächenanteil "Klinik" geändert. Weitere Hinweise gibt es aus raumordnischer Sicht nicht. Als oberste Landesentwicklungsbehörde stelle ich fest, dass der Bebauungsplan Nr. 115 A "Erweiterung Klinik- und Gesundheitszentrum" der Stadt Dessau-Roßlau nicht im Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung steht. ➤ Rechtswirkung Ich verweise auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 ROG. ➤ Hinweise aus dem Raumordnungskataster Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt entsprechend § 16 (1) Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt und weist die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aller Ebenen und Bereiche im Land Sachsen-Anhalt nach. Auf Antrag stellen wir Ihnen gern die Inhalte des ROK für die Planung und Maßnahme bereit. Als Ansprechpartnerin steht Ihnen Frau Hartmann (Tel.: 0345-5141516) zur Verfügung. Die Abgabe der Daten erfolgt kostenfrei in digitaler Form (Shape-Format, amtlichen Koordinatensystem ETRS 89 UTM/ sechsstelliger Rechtswert). ➤ Hinweis zur Datensicherung Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 (1) Landesentwicklungsgesetz das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Ge-	Die Stadt Dessau-Roßlau wird eine Kopie der Bekanntmachung der rechtskräftigen Bebauungsplanung übergeben.
--	---

nehmung/Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen. Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestaltungen erteilt.	Es erfolgt die Kenntnisnahme.
---	--------------------------------------

4.4 TÖB 2 – Landesverwaltungsamt – Stellungnahmen vom 01.02.2018

Stellungnahme zum Vorentwurf	Vorschlag für die Abwägung
... im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 4 Baugesetzbuch (BauGB) wurde das Landesverwaltungsamt als Träger öffentlicher Belange in dem o. g. Verfahren beteiligt. Aus Sicht des Landesverwaltungsamtes, unter Beteiligung der Fachreferate • obere Verkehrsbehörde (Referat 307), • obere Immissionsschutzbehörde (Referat 402) • obere Behörde für Wasserwirtschaft (Referat 404) und • obere Naturschutzbehörde (Referat 407) • obere Behörde für Denkmalschutz, UNESCO-Weltkulturerbe (Referat 502) lässt sich im Ergebnis der Prüfung folgendes feststellen: Aus Sicht der oberen Verkehrsbehörde wird darauf hingewiesen, dass beim Neubau im Geltungsbereich des Änderungsbebauungsplanes darauf zu achten ist, dass die geplanten Gebäude und Nebenanlagen den An- und Abflug der Hubschrauber auf den genehmigten Dachlandeplatz ca. 135 m westlich des Planungsbereiches nicht gefährden (§ 29 Abs. 1 LuftVG). Für die Nutzung des Hubschrauberausweichlandeplatzes im Planungsbereich muss eine ausreichende Hindernisfreiheit bestehen.	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet wie folgt. Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass die aufgeführten Fachreferate zum vorgelegten Bebauungsplanvorentwurf, bis auf die obere Verkehrsbehörde und die Immissionsschutzbehörde, keine Belange berührt sehen, die den Aufgabenbereich der oberen Landesbehörden betreffen. Der Bebauungsplanentwurf und seine Begründung bleiben somit unverändert. Der gegebene Hinweis wird ergänzend in die Begründung des Bebauungsplanentwurfes aufgenommen. Der nachfolgende Hinweis, in Bezug auf die Kennzeichnungspflicht entsprechender Baukräne oder vergleichbarer Baumaschinen betrifft den Vollzug des Bebauungsplanes. Hierbei wird die Stadt Dessau-Roßlau darauf achten, dass die jeweiligen Vorhabenträger der Kennzeichnungspflicht nachkommen. Dieser Hinweis wird aber ebenfalls ergänzend Bestandteil der Begründung des Bebauungsplanentwurfs. Das vorgenannte Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der

Für die Nutzung der Baukräne ist rechtzeitig die obere Luftfahrtbehörde, hier Landesverwaltungsamt Referat 307, zu beteiligen. Die Baukräne bzw. andere Baumaschinen sind Luftfahrthindernisse und müssen entsprechend gekennzeichnet werden. Die Kosten für sämtliche Kennzeichnungen hat der Bauherr zu tragen. Aus Sicht der oberen Immissionsschutzbehörde wird darauf hingewiesen, dass mit dem in Rede stehenden (Änderungs-) Bebauungsplan planungsrechtliche Voraussetzungen für die Fortentwicklung des Klinikstandortes Dessau-Alten geschaffen werden sollen. Und zwar sollen westlich des Auenweges unter anderem eine Betriebs- KITA, ein Parkdeck und ein Instituts- und Laborgebäude errichtet werden. Aus immissionsschutzfachlicher Sicht wird auf Verkehrslärmbeeinträchtigungen insbesondere des KITA- Standortes hingewiesen. Auf Grund der Nähe zum Auenweg und der Straßenbahntrasse ist hier mit durchaus erheblichen Lärmeinwirkungen zu rechnen, die in den zur Straße orientierten Räumen eine ungestörte Kommunikation oder (Mittags-) Ruhe bei geöffneten Fenstern einschränken. Hier sollten bauliche Schallschutzmaßnahmen vorgesehen werden. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass das Umweltschadensgesetz und das Artenschutzrecht zu beachten sind. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf §§ 19 und 39 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG verwiesen. Artenschutzrechtliche Verstöße sind auszuschließen. Des Weiteren wird auf die Stellungnahmen der Stadt Dessau-Roßlau, insbesondere für die Bereiche Naturschutz, Bodenschutz, Immissionsschutz und Wasser verwiesen.	Planung. Grundzüge des vorgelegten Bebauungsplanentwurfes werden hier von nicht berührt. Zur Beachtung des Belangs "Immissionsschutz" wurde zur Planfassung Entwurf ein schalltechnisches Gutachten erarbeitet, welches Vorschläge für Festsetzungen enthält, die durch den Planungsträger zum Bestandteil des Bebauungsplanentwurfes erhoben wurden. Demgemäß sind die insbesondere dem Auenweg zugewandten Gebäudefassaden mit schutzwürdigen Räumen so auszubilden, dass entweder in Form der Eigenabschirmung oder mittels Abschirmung durch andere Gebäude die entsprechenden Außenlärmpegel für einen ordnungsgemäßen Betrieb eingehalten werden können. Darüber hinaus wird, da es sich durchgängig um Neubauvorhaben handelt, auf die im Rahmen des Gebäudeentwurfs bestehenden Gliederungsmöglichkeiten, hinsichtlich der Lage der schutzbedürftigen Raumnutzungen in lärmabgewandten Gebäudeteilen verwiesen. Die Nachweisführung zur Einhaltung bzw. Unterschreitung der vorgegebenen Immissionsrichtwerte ist, entsprechend der konkreten Baukörperanordnung auf dem Baugrundstück, im Baugenehmigungsverfahren zu führen. Im Ergebnis dieser Regelungsinhalte des Bebauungsplanentwurfes resultieren keine weiteren Änderungen oder Ergänzungen im Bebauungsplan sowie seiner Begründung. Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht wurden bereits im Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes beachtet. Zum Bebauungsplanentwurf wurde ein artenschutzrechtlicher Beitrag erarbeitet, aus dem die Maßnahmen in punkto Artenschutz beim Vollzug des Bebauungsplanes rechtsverbindlich abgeleitet werden können. Darüber hinaus werden das Umweltschadensgesetz und der Artenschutz permanent beim Vollzug des Bebauungsplanes beachtet. Es erfolgt die Kenntnisnahme. Die aufgeführten Behörden wurden am Planverfahren beteiligt. Stellungnahmen liegen vor und wurden berücksichtigt.
---	--

4.5 TÖB 2 – Landesverwaltungsamt – Referat Verkehrswesen–Luftverkehr – Stellungnahmen vom 12.11.2018

Stellungnahme zum Entwurf	Vorschlag für die Abwägung
zu den Vorhaben - 11. Änderung Flächennutzungsplan Dessau für die Erweiterung des Städtischen Klinikums Dessau westlich des Auenwegs - Änderungsbebauungsplan Nr. 115 A "Erweiterung Klinik- und Gesundheitszentrum" nimmt die Obere Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt wie folgt Stellung: Westlich des Plangebietes für den Klinikenerweiterungsbau befindet sich in ca. 225 m Entfernung auf dem Dach eines Klinikgebäudes der nach § 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) genehmigte Hubschraubersonderlandeplatz. Laut Angaben des Bebauungsplanes ist der zukünftige Erweiterungsbau mit einer Maximalhöhe von 73 m üNN geplant. Der luftrechtlich genehmigte Dachlandeplatz befindet sich in einer Höhe von 78,3 m üNN und damit ca. 5 m höher, als der Neubau. Somit bestehen aus ziviler luftverkehrsrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Einwände gegen das Vorhaben. Ich weiß jedoch vorsorglich darauf hin, dass beim Einsatz von Baukränen deren Aufstellung gesondert und mit ausreichender Vorlaufzeit sowie in Absprache mit dem Flugplatzbetreiber beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 307 - Obere Luftfahrtbehörde- zu beantragen ist. Die sich direkt im Plangebiet befindliche Hubschrauberausweichfläche ist kein luftrechtlich genehmigter Hubschrauberlandeplatz. Die Benutzung des Platzes durch Hubschrauber ist gem. § 25 Abs. 2 Nr. 3 LuftVG nur in begründeten Notfällen zur Hilfeleistung bei einer Gefahr für Leib oder Leben einer Person gestattet. Aus den vorgelegten Planungsunterlagen ergibt sich, dass die Fläche auch zukünftig für Hubschrauber als Ausweichplatz in Not- und Ausnahmefällen zur Verfügung stehen soll. Es bestehen für die Bebauung der angrenzenden Grundstücksflächen weder gesetzliche Vorgaben über einzuhaltende Abstände zu einer solchen Lande- fläche noch seitens der Oberen Luftfahrtbehörde Einschränkungen diesbezüg-	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet wie folgt. Die mitgeteilten Informationen zum Verhältnis der Höhenlage zwischen luftrechtlich genehmigtem Dachlandeplatz und der über den Bebauungsplan vorgegebenen Höhenbegrenzung für bauliche Anlagen werden zur Kenntnis genommen. Änderungen oder Ergänzungen resultieren nicht, da die Obere Luftfahrtbehörde keine Einwände bezüglich der Bebauungsplanfestsetzungen vorträgt. Im Hinblick auf den Einsatz von Baukränen wird auf die Abwägung zum Vorentwurf verwiesen. In der diesbezüglichen Stellungnahme ist die Problematik bereits in gleicher Weise angesprochen sowie im Ergebnis in den Begründungsteil des Bebauungsplanentwurfes eingearbeitet worden. Die sich direkt im Plangebiet befindliche Hubschrauberausweichlande- fläche ist in der in der Stellungnahme dargestellten Form Gegenstand des vorgelegten Bebauungsplanentwurfes. Für die erforderlichen Sicherheitsbereiche (Hinder- nisfreiheit) wurden im Bebauungsplan entsprechende Sektoren als von bauli- chen Anlagen freizuhalten festgesetzt. Da der Verfasser der Stellungnahme diesen nachrichtlichen Übernahmen nicht widerspricht, geht die Stadt Dessau- Roßlau davon aus, dass hiermit ausreichend Vorsorge getroffen wurde, um im Bedarfsfall eine konfliktfreie An- und Abflugsituation zu ermöglichen. Ungeach- tet vorstehender Ausführungen gilt die Mitteilung der Oberen Luftfahrtbehörde, dass es in der Eigenverantwortung des Piloten liegt, inwiefern eine Landung durchführbar ist, ohne sich und Dritte dabei zu gefährden.

lich. Starts und Landungen auf dieser Ausweichfläche finden immer in Eigenverantwortung des Piloten statt, d. h. dieser entscheidet je nach Witterungsverhältnissen und Hindernissituation, ob eine Landung durchführbar ist, ohne sich oder Dritte zu gefährden. Demzufolge sollte bereits während der Planung der zukünftigen Bebauung auf ausreichende Abstände und Hindernisfreiheit geachtet werden, um eine weitere Nutzung nicht von vornherein auszuschließen.	Aus dem Kontext der Stellungnahme und den in der Begründung zum Bebauungsplan ausgeführten Inhalten zum Sachverhalt ergeben sich keine weiteren Änderungen oder Ergänzungen am vorgelegten Bebauungsplanentwurf.
--	---

4.6 TÖB 6 – Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Sachsen-Anhalt - Stellungnahme vom 19.10.2018

Stellungnahme zum Entwurf	Vorschlag für die Abwägung
Eine weitere Beteiligung im Aufstellungsverfahren ist erforderlich, wenn die Planung inhaltlich und/oder räumlich geändert wird, insbesondere bei weiteren zusätzlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Fachliche Stellungnahme: 1. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen - Zauneidechse Die durch den Anhang IV der FFH-Richtlinie zu erfolgenden CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) für die auf dem Plangebiet vorkommenden Zauneidechsen sollen laut Planungsunterlagen auf einer im Süden liegenden Teilfläche der Planfläche stattfinden. Die betroffene Fläche ist zum Teil verbuscht. Das dort vorhandene Grünland wird gepflegt (mehrmals im Jahr gemulcht). Ebenfalls ist eine kleine Ackerfläche (ca. 0,14 ha) vorhanden. Den oben genannten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) für die vorhandene Zauneidechsenpopulation kann aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht nur zugestimmt werden, wenn bei deren Umsetzung (Summe des Flächenbedarfs ca. 36 m²) darauf geachtet wird, dass das für die Umsetzung vorgesehene Grünland (siehe Artenschutzrechtliche Stellungnahme vom 14.02.2018) größtmöglich geschont wird. Bei der Anordnung der 4 Steinriegel, 8 Sandlinsen und 4 Totholzhaufen ist darauf zu achten, dass eine Bearbeitung mit landwirtschaftlichen Maschinen auch in Zukunft immer noch möglich ist. Die vorhandene Ackerfläche ist in ihrem vollen Umfang zu erhalten.	Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet wie folgt. zu 1.) Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass den im Bebauungsplan festgesetzten CEF-Maßnahmen zugestimmt werden kann, sofern darauf geachtet wird, dass das für die Umsetzung vorgesehene Grünland größtmöglich geschont wird. Das angesprochene Grünland ist Bestandteil der festgesetzten Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Grünverbindung". Hierbei ist durch die Stadt Dessau-Roßlau beabsichtigt, bei den CEF-Maßnahmen auf die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft nördlich des eingetragenen Leitungsrechtes 1 vorrangig zuzugreifen bzw. auf südlich davon gelegene Flächenareale im Nordosten des wie vor umgrenzten Bereiches, bei welchen eine maschinelle Bewirtschaftung auf Grund der Flächengeometrie sich eher als kompliziert erweist. Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Anlage der CEF-Maßnahmen erfolgt im Vorfeld eine artenschutzfachliche Ausführungsplanung, die im Vollzug mit einer ökologischen Baubetreuung umgesetzt werden wird. Hierüber wird zwischen der Stadt Dessau-Roßlau und dem Vorhabenträger ein städte-

1. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen 1.1 interne Kompensation Gut die Hälfte der durch die Bauplanänderung und der darin angedachten Baumaßnahmen zu leistenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden durch Maßnahmen, welche auf dem Gebiet des Bebauungsplans Nr. 115 A liegen, erbracht. Landwirtschaftlich genutzte Flächen sind hierbei nicht betroffen. 2.2 externe Kompensation Ein weiterer, großer Teil des zu erbringenden Ausgleichs soll durch Waldumbaumaßnahmen (WU) in der Mosigkauer Heide erfolgen. Hierbei sollen forstwirtschaftlich genutzte Flächen, die durch Sturmschäden und Absterbeerscheinungen betroffen sind, in Teilen mit Rotbuche wieder aufgeforstet werden. Landwirtschaftlich genutzte Flächen sind nicht betroffen. Als weitere Maßnahme sollen 23 Kopfweiden (KW) entlang der Alttalbe wieder hergestellt werden (19 gepflegt und 4 neu gepflanzt). Die Kopfweiden befinden sich auf einer Fläche im Siedlungsbereich, welche nicht landwirtschaftlich genutzt werden kann. <u>Fazit</u> Für den Großteil der geplanten Maßnahmen müssen keine landwirtschaftlich genutzten Flächen in Anspruch genommen werden. Aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht begrüßen wir diese durchdachte Vorgehensweise, bei welcher dem § 15 Landwirtschaftsgesetz Sachsen-Anhalt: "Landwirtschaftlich genutzter Boden darf nur in begründeten Ausnahmefällen der Nutzung entzogen....werden" und § 15 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG: "Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden", Rechnung getragen wurde. Aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht bestehen bei Berücksichtigung des	baulicher Vertrag zur Verfahrensweise und Beachtung der Inhalte der Stellungnahme geschlossen. Mit Blick auf die Thematik "Artenschutz" wird mit dem v. g. Vorgehen den Hinweisen des Verfassers zur Stellungnahme entsprochen. zu 1.1) Es erfolgt die Kenntnisnahme ohne weitere Änderungen oder Ergänzungen am Bebauungsplan und seiner Begründung. zu 2.2) Es erfolgt die Kenntnisnahme der Wiedergabe der durch die Stadt Dessau-Roßlau beabsichtigten Maßnahmen im Rahmen der externen Kompensation. Änderungen oder Ergänzungen am Bebauungsplan und seiner Begründung resultieren hieraus nicht. Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt zur Kenntnis, dass durch den Verfasser der Stellungnahme dem Planungsträger eine durchdachte Vorgehensweise bescheinigt wird und sowohl aus öffentlich-landwirtschaftlicher Sicht, im Hinblick auf das artenschutzfachliche Kompensationserfordernis, keine Bedenken bestehen, wie auch darüber hinaus mitgeteilt wird, dass Flurneuerungsverfahren nach Landwirtschaftsanpassungsgesetz und/oder Flurbereinigungsgesetz sowie Anträge zum ländlichen Wegebau außerhalb von BOV nicht betroffen sind bzw. weder anhängig noch geplant werden.
--	---

unter 1. "Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen - Zauneidechse" genannten Vorgehens keine weiteren Bedenken gegenüber dem o. g. B-Plan. Flurneuordnungsverfahren nach Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) und/oder Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) sind gegenwärtig nicht betroffen. Anträge zum ländlichen Wegebau außerhalb von BOV, die dem Ländlichen Wegekonzzept Sachsen-Anhalt zu Grunde liegen, sind weder anhängig noch geplant. Ferner gibt es aus der Sicht des Programms über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der regionalen Entwicklung in Sachsen-Anhalt (RELE) keine Einwände.	Darüber hinaus wird zur Kenntnis genommen, dass es aus Sicht der RELE keine Einwände zum vorgelegten Bebauungsplanentwurf gibt.
--	--

4.7 TÖB 11 – Landesamt für Vermessung und Geoinformation– Stellungnahme vom 13.12.2017/10.10.2018

Stellungnahme zum Vorentwurf	Vorschlag für die Abwägung
... die Beteiligung bezüglich der Aufstellung des o. a. Bebauungsplans sowie der Fortführung des Flächennutzungsplans Dessau habe ich zur Kenntnis genommen und hinsichtlich der Belange des Vermessungs- und Katasterwesens geprüft. Zu den Planungsabsichten selbst habe ich keine Bedenken oder Anregungen. Ich möchte aber darauf hinweisen, dass im Plangebiet Grenzeinrichtungen (Grenzmarken) vorhanden sind, welche gegebenenfalls durch zukünftige Bautätigkeit zerstört werden können. In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Regelung nach § 5 und § 22 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2004 (GVBl. LSA S. 716), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) vom 18. Oktober 2012 (GVBl. LSA Nr. 21/2012 S. 510), wonach derjeni-	Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet wie folgt. Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass der Verfasser der Stellungnahme keine Bedenken oder Anregungen zu den Planungsabsichten der Stadt Dessau-Roßlau vorträgt. Auf Seite 6/7 der Begründung des Bebauungsplanentwurfes befindet sich ein entsprechender Hinweis, welcher sich identisch zeigt mit den Ausführungen des Verfassers der Stellungnahme, in Bezug auf Grenzeinrichtungen.

ge ordnungswidrig handelt, der unbefugt Grenzmarken einbringt, verändert oder beseitigt. Insofern hat der für die Baumaßnahmen verantwortliche Träger gegebenenfalls dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Arbeiten zur Sicherung bzw. Wiederherstellung der Grenzmarken durch eine nach § 1 des o.a. Gesetzes befugte Stelle durchgeführt werden. Zusätzlich bitte ich bei der Erstellung von Ausschreibungsunterlagen aufzunehmen, dass der für die Baumaßnahmen verantwortliche Träger dafür zu sorgen hat, dass im Falle der Gefährdung von Grenzmarken rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten die erforderliche Sicherung durchgeführt wird.	Gleiches, wie vor, gilt für die Erstellung von Ausschreibungsunterlagen und die hiermit im Zusammenhang stehende Verantwortlichkeit zur Sicherung und Wiederherstellung von Grenzmarken. Änderungen oder Ergänzungen am Bebauungsplan und seiner Begründung resultieren somit nicht.
Stellungnahme zum Entwurf	Vorschlag für die Abwägung
... die erneute Beteiligung bezüglich der Aufstellung des o. a. Bebauungsplanes habe ich zur Kenntnis genommen und nochmals hinsichtlich der Belange des Vermessungs- und Katasterwesens geprüft. Meiner Stellungnahme vom 13.12.2017 zur vorhergehenden Beteiligung (Mein Zeichen: 52_c_102_V24-7018263-2017) ist bezüglich der Grenzeinrichtungen (Grenzmarken) nichts hinzuzufügen. Auf das Vorhandensein und den entsprechenden Umgang mit den im Plangebiet befindlichen Grenzmarken wird in der Begründung auf den Seiten 7 und 8 unter "Hinweis" im Punkt 2.2. "Räumlicher Geltungsbereich" sowie auf den Seiten 28 und 29 im Punkt 6.6 "Von Bebauung frei zuhaltende Flächen und ihre Nutzung" verwiesen. Ich gehe davon aus, dass die hier aufgeführten Auflagen und Vorgaben beachtet werden. Auf den Seiten 28 und 29 der Begründung wird neben den Grenzeinrichtungen auch auf das Vorhandensein von Vermessungsmarken des amtlichen Lage- und Höhenfestpunktfeldes hingewiesen. Da innerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes keine Lage- und Höhenfestpunkte vorhanden sind, ist der Verweis auf diese Festpunkte zu entfernen.	Es erfolgt die Kenntnisnahme der Prüfung des Bebauungsplanentwurfes durch das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt. Die Ausführungen bezüglich der Grenzeinrichtungen und Grenzmarken sieht die Stadt Dessau-Roßlau, wie in der Stellungnahme genannt, als hinreichend an, um beim Vollzug der Planung die entsprechende Beachtung der Vermessungseinrichtungen sicherzustellen. Der Hinweis wird beachtet. Die Vermessungsmarken des amtlichen Lage- und Höhenfestpunktfeldes können entfallen. Es erfolgt die Streichung der entsprechenden Textpassage. Dieses Vorgehen dient der Klarstellung der vermessungstechnischen Gegebenheiten im Plangebiet, der allgemeinen Information und erhöht damit die Rechtssicherheit der Planung. Grundzüge des vorgelegten Bebauungsplanentwurfes werden hiervon nicht berührt.

4.8 TÖB 12 – Landesamt für Verbraucherschutz – Stellungnahme vom 07.12.2017

Stellungnahme zum Vorentwurf	Vorschlag für die Abwägung
... die Prüfung der von Ihnen vorgelegten Unterlagen aus der Sicht des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit im Rahmen unserer Zuständigkeiten auf Grund der ZustVO GewAIR LSA vom 14. Juni 1994 sowie der Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSchZustVO) vom 28. Februar 1997 ergab keine Einwände gegen die oben benannte Planung. Diese Stellungnahme ersetzt nicht unsere Stellungnahme im immissionschutz-, wasser-, abfall- oder bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren und unsere Erlaubnis bzw. die Verpflichtungen der Betreiber von überwachungsbedürftigen Anlagen im Rahmen der Durchführung der Rechtsverordnungen nach § 11 des Gesetzes über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz). Auf die Bestellung eines Koordinators für Sicherheits- und Gesundheitsschutz für die Planung und Ausführung der einzelnen Bauprojekte durch die Bauherren, der eventuellen Erarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes und die Vorankündigung zwei Wochen vor Beginn an das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Dessau, nach §§ 2 und 3 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - Baustellv) vom 10.06.1998 (BGBl Teil 1. 81283), wird hingewiesen. Die notwendige endgültige Stellungnahme aus der Sicht des Arbeitsschutzes kann erst abgegeben werden, wenn die Bauantragsunterlagen für die einzelnen Objekte mit gewerblicher Nutzung bzw. Gesellschaftsbauten vom Bauordnungsamt vorliegen.	Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet wie folgt. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände vorgebracht werden. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen Belange des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit im Rahmen der Zuständigkeit des Landesamtes für Verbraucherschutz mit den anderen öffentlichen und privaten Belangen gegen- und untereinander gerecht abzuwägen. Eine Betroffenheit der Belange hinsichtlich Sicherheit und Gesundheitsschutz wird sich in arbeitsschutzrechtlicher Hinsicht erst beim Vollzug vorliegenden Bebauungsplanes ergeben.

4.9 TÖB 20 – Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg – Stellungnahme vom 17.10.2018

Stellungnahme zum Entwurf	Vorschlag für die Abwägung
... Sie baten die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg um Stellungnahme, ob der o. g. Entwurf den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten "Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur" (REP A-B-W vom 14.09.2018, Beschluss Nr. 06/2018) entspricht. Mit dem o. g. Bebauungsplan sollen im Wesentlichen ein Sondergebiet "Klinikum", Verkehrs-, Grün- und Versorgungsflächen planungsrechtlich gesichert werden. Die in meiner Stellungnahme vom 05. Dezember 2017 gegebenen Hinweise zu in Aufstellung befindlichen Erfordernissen der Raumordnung wurden im vorliegenden Entwurf berücksichtigt. Es erfolgt der Vermerk gem. § 9 (6a) BauGB, dass sich der Geltungsbereich in einem Gebiet mit signifikantem Hochwasserrisiko gem. § 73 (1) Satz 1 WHG befindet. Aus der Alternativenbetrachtung geht hervor, dass der vorhandene Standort des Klinikums bereits im Vorbehaltsgebiet für Hochwasserschutz liegt. Es ist nicht vertretbar, den gesamten Klinikstandort zu verlagern, da einerseits der überwiegende Teil des Stadtgebietes im Gebiet mit signifikantem Hochwasserrisiko liegt und andererseits die Wasserläufe der Elbe und Mulde durchgängig mit einem Hochwasserschutzsystem ausgestattet sind. Die geplante bauliche Erweiterung und Nutzungsdiversifizierung (Betriebskindertagesstätte, Parkdeck, Labor- und Institutsgebäude) ist intensiv mit dem Bestand verbunden. Die geplante Betriebskindertagesstätte für die Mitarbeiter des Klinik- und Gesundheitszentrums mit angepassten Betreuungszeiten dient der Fachkräftebindung und Steigerung der Attraktivität des Klinikums und des Oberzentrums Dessau-Roßlau. Zur Abwehr von Hochwasserschäden sind beim Vollzug des Bebauungsplans baukonstruktive und betriebliche Regelungen einzuhalten.	Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet wie folgt. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen Belange der Raumordnung mit den anderen öffentlichen und privaten Belangen gegen- und untereinander gerecht abzuwägen. Der Verfasser der Stellungnahme verweist auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung, zu welchen sich der vorliegende Geltungsbereich des Bebauungsplan unberührt zeigt, so dass die Stadt Dessau-Roßlau davon ausgeht, dass aus dem inhaltlichen Zusammenhang der Stellungnahme intendiert ist, dass keine Einwände der Regionalen Planungsgemeinschaft bestehen. Zum Themenkomplex Hochwasserschutz nimmt die Stadt Dessau-Roßlau zur Kenntnis, dass sich im Rahmen des Entwurfs des vorliegenden Bebauungsplanes dezidiert mit dieser Thematik auseinandergesetzt wurde und Akzeptanz darin besteht, dass beim Vollzug des Bebauungsplanes baukonstruktive sowie betriebliche Regelungen eingehalten werden müssen. Sodann werden, wie mitgeteilt, in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung durch den Bebauungsplan nicht beeinträchtigt.

In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung werden durch den Bebauungsplan nicht beeinträchtigt. <u>Hinweise:</u> Der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten "Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur" wurde am 14.09.2018 beschlossen und liegt derzeit zur Genehmigung bei der obersten Landesentwicklungsbehörde vor. Die Nummerierung der Plansätze hat sich in der Beschlussfassung gegenüber dem 2. Entwurf geändert und ist redaktionell anzupassen: • Vorbehaltsgebiet für Hochwasserschutz "Mulde" gem. Grundsatz 9 Nr. 2 • In Vorbehaltsgebieten für Hochwasserschutz soll gem. Grundsatz 11 eine dem Hochwasserrisiko angepasste Nutzung erfolgen. Bei Sanierung bestehender bzw. bei neuer Bebauung sollen geeignete technische Maßnahmen zur Vermeidung des Eintrags wassergefährdender Stoffe im Überschwemmungsfall vorgesehen werden. • In Vorbehaltsgebieten für Hochwasserschutz soll gem. Grundsatz 12 die Beeinträchtigung des Wasserrückhaltevermögens einschließlich der Versickerungsfähigkeit unterlassen werden. • In Vorbehaltsgebieten für Hochwasserschutz sollen gem. Grundsatz 13 keine empfindlichen Infrastrukturen (z. B. Altenheime, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Einrichtungen des Katastrophenschutzes, regionale Energieerzeugungs- oder Verteileinrichtungen) errichtet werden.	Es erfolgt die Korrektur/Aktualisierung der Begründung in redaktioneller Form. Die mitgeteilte abweichende Nummerierung der Plansätze wird redaktionell in die Begründung des Bebauungsplanentwurfes übernommen. Da sich hieraus inhaltlich keine neuen zu berücksichtigenden Grundsätze der Raumordnung ergeben, sind Grundzüge des vorliegenden Bebauungsplanes durch diese Änderung nicht betroffen. Das vorgenannte Vorgehen dient der allgemeinen Information und der Rechtssicherheit der Planung.
--	--

4.10 TÖB 30 – Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH – Stellungnahme vom 08.11.2018

Stellungnahme zum Entwurf	Vorschlag für die Abwägung
... wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 24.09.2018. Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskrite-	Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet wie folgt.

rien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone GmbH /Vodafone Kabel Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg Neubaugebiete.de@vodafone.com Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei. Weiterführende Dokumente: • Kabelschutzanweisung Vodafone • Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland • Zeichenerklärung Vodafone • Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland	Die Inhalte der Stellungnahme betreffen den Vollzug vorliegenden Bebauungsplanes und werden in diesem Rahmen beachtet. Die weiterführend genannten Dokumente werden potenziellen Vorhabenträgern zur Kenntnis gegeben, so dass die Beachtung im Rahmen der Realisierung von Einzelvorhaben entsprechend erfolgen kann. Änderungen oder Ergänzungen für den vorgelegten Bebauungsplan und seine Begründung resultieren somit nicht.
--	---

4.11 TÖB 33 – Dessauer Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH - Stellungnahmen vom 13.12.2017/11.10.2018

Stellungnahme zum Vorentwurf	Vorschlag für die Abwägung
... der öffentlich ausgelegte Änderungsbebauungsplan Nr. 115 A "Erweiterung Klinik- und Gesundheitszentrum" sowie der Vorentwurf zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau, mit der zugehörigen Begründung wurden durch die Medienträger der DW-Stadtwerke Dessau geprüft. Im betrachteten Bereich verlaufen parallel ein Schmutzwasser- und ein Regenwasserkanal in einem Schutzstreifen von 10,0 m Breite, der grundbuchrechtlich gesichert ist. Entsprechende Ergänzungen zur Flächennutzung sind unter Pkt. 2.1.2. aufzunehmen. Außerhalb, jedoch parallel zu den Grenzen des Flächennutzungsplanes ver-	Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet wie folgt. Der Schmutz- und Regenwasserkanal ist mit der in der Stellungnahme genannten Breite mit einem entsprechenden Recht auf der Planzeichnung des Bebauungsplanentwurfes gesichert worden. Außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes verlaufende Verteil-

laufen erdverlegte Verteilerleitungen der Fernwärmeversorgungs-GmbH Dessau. Das Planungsgebiet wird durch die Straßenbahnlinie 3 sowie die Buslinien 17, N2 und N3 erschlossen. Entlang der Bahnlinie im B-Plangebiet befinden sich für den Betrieb der Straßenbahn sowie der BU-Anlage Fahrleitungs- und Bahnstromkabel. Unter Einhaltung der gültigen Vorschriften stimmen die Medienträger der DW Stadtwerke Dessau dem Änderungsbebauungsplan Nr. 115 A "Erweiterung Klinik- und Gesundheitszentrum" sowie der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau grundsätzlich zu.	leitungen der Fernwärmeversorgungs-GmbH Dessau stellen keine Notwendigkeit zur Sicherung im Rahmen vorliegender Bauleitplanung dar. Die Stadt Dessau-Roßlau geht davon aus, dass versehentlich der Begriff des Flächennutzungsplanes Verwendung gefunden hat. Die aufgeführten Linien des ÖPNV sind Bestandteil der Begründung des Bebauungsplanentwurfes. Es erfolgt die Kenntnisnahme der grundsätzlichen Zustimmung zur vorgelegten Bebauungsplanung sowie der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes, letzteres als Gegenstand der dortigen Abwägung. Änderungen oder Ergänzungen am Bebauungsplan und seiner Begründung resultieren damit nicht.
Stellungnahme zum Entwurf	Vorschlag für die Abwägung
... der Entwurf des öffentlich ausgelegten Änderungsbebauungsplanes Nr. 115 A "Erweiterung Klinik- und Gesundheitszentrum" mit der zugehörigen Begründung wurde durch die Medienträger der DW-Stadtwerke Dessau geprüft. Im Zuge der Baumaßnahmen sind die Bestandskabel der Dessauer Stromversorgung GmbH zu berücksichtigen. insbesondere sei hier die Mittelspannungsleitung 1570 genannt, da deren Leitungsführung aufgrund oberirdischer Bauwerke nicht erkennbar ist (Trassenführung durch das Gelände, obwohl dort keine Station steht). Im Bereich der Kompensationsfläche WU4466 befindet sich eine Trinkwasserversorgungsleitung in einem 4 m breiten Schutzstreifen, der bei vorgesehener	Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet wie folgt. Der Hinweis bezieht sich auf den Vollzug des Bebauungsplanes. Hier wird die Mittelspannungsleitung 1570, welche ausgehend von der Trafostation am Schochplan auf der Westseite des Straßenzuges Schochplan im Gehwegbereich verläuft und sodann in den Straßenzug Kastanienhof übergeht, mit einem Abzweig nach Süden in das sonstige Sondergebiet SO 3 hinein zu beachten sein. Inwiefern im Baugebiet SO 3 "Klinikum" sich perspektivisch ein Abnehmer ansiedelt, ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes offen. Die angesprochene Leitungsführung wurde zum Planungsstand Entwurf in der Planzeichnung des Bebauungsplanes nachrichtlich übernommen. Somit resultieren keine Änderungen oder Ergänzungen zum Sachverhalt am Bebauungsplan und seiner Begründung. Der angesprochene Verlauf der Trinkwasserversorgungsleitung wird zur Kenntnis genommen. Auf Grund des mitgeteilten Hinweises wird im Rahmen

Anpflanzung und Einzäunung zu berücksichtigen ist. Die mit Leitungsrechten gesicherten wasserwirtschaftlichen Anlagenteile unserer Zuständigkeit sind so zu gestalten, dass die Zuwegung und Befahrbarkeit dauerhaft gegeben ist. Außerhalb und parallel zu den Baugrenzlinien verlaufen erdverlegte Haupt- und Verteilerleitungen der Fernwärmeversorgung in öffentlichen Verkehrsflächen. Auch hier ist die Betriebssicherheit, Begeh- und Befahrbarkeit jederzeit zu gewährleisten. Baumaßnahmen plant die Fernwärmeversorgung Dessau in diesem Gebiet zurzeit nicht. Das B-Plangebiet wird durch die Straßenbahntrasse tangiert. Entlang der Bahnlinie befinden sich für den Betrieb der Straßenbahn sowie der BU-Anlage Fahrleitungs- und Bahnstromkabel. Die vorhandenen Leitungsrechte/Dienstbarkeiten sind zu beachten. Den Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplanes Nr. 115 A "Erweiterung Klinik- und Gesundheitszentrum" (Stand 06.07.2018) stimmen die Medienträger der DW Stadtwerke Dessau grundsätzlich zu.	des Umweltberichtes, unter dem Kapitel 2.4 und der Überschrift "Maßnahme Waldumbau (WU)" eine Textkarte eingefügt, welche auf den Sachverhalt/die Lage der Trinkwasserversorgungsleitung mit dem mitgeteilten 4 m breiten Schutzstreifen Bezug nimmt. Eine darüber hinausgehende Integration des Sachverhaltes in die Begründung des Bebauungsplanes stellt sich, auf Grund der für den Vollzug des Bebauungsplanes maßgebenden Mitteilung der DVV Stadtwerke zum Sachverhalt, als entbehrlich dar. Dieses Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung. Grundzüge des vorgelegten Bebauungsplanentwurfes werden hiervon nicht berührt. Der Bebauungsplan stellt den Bestandsschutz der genannten Leitungsverläufe nicht in Frage. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Fernwärmeversorgung keine neuen Trassenplanungen im Plangebiet verfolgt. In Bezug auf die mitgeteilten Informationen zur Straßenbahntrasse wird auf die Abwägung der Stellungnahme zum Entwurf verwiesen. Die angesprochenen Fahrleitungs- und Bahnstromkabel werden von den Baugebietsfestsetzungen des vorgelegten Bebauungsplanes nicht berührt, sodass die Stadt Dessau-Roßlau davon ausgeht, dass diese in ihrer Bestandssituation unbeeinflusst von den Inhalten des Bebauungsplanes fortbestehen können. Die vorhandenen Leitungsrechte/Dienstbarkeiten wurden im Bebauungsplanentwurf entsprechend der aktuellen Kenntnislage beachtet. Zum Umgang mit der o. g. Trinkwasserversorgungsleitung wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen. Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass den Ausführungen der Begründung zum Bebauungsplanentwurf durch die Medienträger der DVV Stadtwerke Dessau grundsätzlich zugestimmt wird.
---	---

4.12 TÖB 35 – GASCADE GmbH & Co. KG – Stellungnahme vom 15.10.2018/22.11.2018

Stellungnahme zum Entwurf	Vorschlag für die Abwägung
... wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben. Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein. In Ihren Unterlagen wird darauf hingewiesen, dass für die vollständige Kompensation externe Flächen in Anspruch genommen werden. Um für diese externen Kompensationsflächen eine Stellungnahme abgeben zu können, sind uns entsprechende Planunterlagen zu übersenden. Wir bitten Sie daher, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen. Stellungnahme vom 22.11.2018 wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben. Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport	Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet wie folgt. Neben dem mitgeteilten Inhalt der Stellungnahme, dass die Anlagen des Verfassers zum gegenwärtigen Zeitpunkt von Planinhalten vorliegenden Bebauungsplanes nicht betroffen sind, werden Planunterlagen zu den externen Kompensationsmaßnahmen mit entsprechendem Flächenbezug gewünscht. Diese waren zwar im Planteil B des Bebauungsplanentwurfes bereits aufgebracht, wurden aber im Ergebnis der Stellungnahme dem Verfasser durch die Stadt Dessau-Roßlau separat noch einmal zur Verfügung gestellt. Im Ergebnis erging die nachfolgend abgedruckte Stellungnahme an die Stadt, in welcher zum Ausdruck gebracht wurde, dass technische Anlagen des Verfassers der Stellungnahme vom Vollzug des Bebauungsplanes, auch im Rahmen der Realisierung von Maßnahmen auf den externen Kompensationsflächen, nicht betroffen sind. Somit wird das Planverfahren ohne weitere Änderungen/Ergänzungen abgeschlossen. Hiervon unabhängig prüft die Stadt Dessau-Roßlau vor Vollzug der externen Kompensationsmaßnahmen die mögliche Betroffenheit Dritter (einschließlich möglicher Anlagenverläufe dieser) auf den in Rede stehenden Flächen.

GmbH & Co. KG. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt von den Kompensationsmaßnahmen M 1 "Waldumbaumaßnahmen" und Maßnahme M 2 "Kopfweiden" nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.	
---	--

4.13 TÖB 37 – MITNETZ Strom mbH – Stellungnahme vom 29.01.2018

Stellungnahme zum Vorentwurf	Vorschlag für die Abwägung
... bitte entschuldigen Sie, dass die Bearbeitung der uns zum Betreff übersandten Unterlagen längere Zeit in Anspruch genommen hat. Wir möchten dies zur Vollständigkeit nachholen und nehmen wie folgt Stellung: Im Bereich des oben genannten Vorhabens befinden sich Energieversorgungs- und Telekommunikationsanlagen der envia Mitteldeutsche Energie AG (enviaM). In den beigefügten Bestandsplanunterlagen sind die vorhandenen Anlagen ersichtlich. Die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM) ist der Betreiber der Energieversorgungsanlagen. Wir weisen darauf hin, dass die Bestandsunterlagen nur zu Planungszwecken und zur Information dienen sollen. Rechtliche Grundlagen können daraus nicht abgeleitet werden, da die Lage der Versorgungsleitungen jederzeit Änderungen unterworfen sein kann. Aus heutiger Sicht plant die MITNETZ STROM keine Maßnahmen zur Ände-	Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet wie folgt. Die zum Vorentwurf übergebenen Bestandsplanunterlagen wurden durch die Stadt Dessau-Roßlau geprüft und im Rahmen des Entwurfes des Bebauungsplanes in dem gebotenen Umfang in die Planung eingearbeitet. Somit geht die Stadt Dessau-Roßlau davon aus, dass der im Zusammenhang mit der vorliegenden Bebauungsplanung stehende relevante Leitungsbestand vollständig berücksichtigt wurde. Darüber hinaus wird zur Kenntnis genommen, dass die MITNETZ Strom keine

zung oder Erweiterung von Versorgungsanlagen. Zu den Versorgungsleitungen sind die festgelegten Abstände, entsprechend dem einschlägigen Vorschriften- und Regelwerk, zu beachten und einzuhalten. - Hinweise zu Hochspannungsanlagen (HS): Für vorhandene 110-kV-Freileitungen Bernburg/Nord - Marke gelten Schutzstreifenbreiten. Diese sind im beiliegenden Bestandsplanwerk farbig dargestellt (grün schraffiert). Im Schutzstreifen besteht grundsätzlich Bauverbot bzw. sind Baumaßnahmen zuvor mit uns abzustimmen (gepl. Baufläche neben Dialyse-Zentrum). Sofern es die technischen und gesetzlichen Bestimmungen zulassen, kann eine eingeschränkte Errichtung baulicher Anlagen im Schutzstreifen gestattet werden. Für eine konkrete Prüfung und Beurteilung der Bebauungsmöglichkeit ist deshalb ein Lageplan mit Standort bzw. Höhen des geplanten Bauvorhabens in Bezug zur betroffenen Freileitung bei uns einzureichen. Bei bestimmten Witterungsbedingungen ist innerhalb der Schutzstreifenbereiche mit Eisabwurf zu rechnen. Die enviaM würde in Schadensfällen durch Eisabwurf jegliche Haftungsansprüche ablehnen. Ebenso wird keine Schadensregulierung z. B. bei Seilriss übernommen. Grundlage für eine Zustimmung der MITNETZ STROM ist der Abschluss einer Unterbauungsvereinbarung mit dem Grundstückseigentümer. Die Vereinbarung enthält alle Auflagen und Bedingungen, die bei der Realisierung des Bauvorhabens zu beachten sind. Zur Absicherung einer reibungslosen Betriebsführung ist eine dauerhafte Zugänglichkeit der Freileitung notwendig, dass heißt, die Befahrbarkeit für die gesamte Trasse, insbesondere der Maststandorte muss zu jederzeit mit schwerem Gerät gewährleistet sein. Die Abstände zu den Anlagen größer 1 kV (Mittel- und Hochspannungsanlagen) sind nach DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4) einzuhalten.	Maßnahmen zur Änderung oder Erweiterung von Versorgungsanlagen im Plangebiet des vorgelegten Bebauungsplanentwurfes beabsichtigt. Die in den einschlägigen Vorschriften und Regelwerken zu beachtenden Abstände zu Versorgungsanlagen wurden, wie in der Stellungnahme nachfolgend genannt, geprüft und zum Bebauungsplanentwurf gesichert bzw. als Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, festgesetzt. Zur besseren Nachvollziehbarkeit wird die Textpassage aus dem Kapitel 9.3.1, welche sich auf den von Bebauung freizuhaltenden Schutzstreifen bezieht, in das Kapitel 6.6 der Begründung überführt. Dabei erfolgt ein redaktionelle Abgleich mit den mitgeteilten Inhalten der Stellungnahme bezüglich einer eingeschränkten Errichtung baulicher Anlagen im Schutzstreifen. Dieses Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung. Grundzüge des Bebauungsplanes werden hierdurch nicht berührt.
--	---

Ein Mindestsicherheitsabstand von 15,0 m zu den Masten (Außenkante Fundament) ist bei Erdarbeiten einzuhalten. - Hinweise zu Telekommunikationsanlagen (TK bzw. FM): Die Betriebsführung der Telekommunikationsanlagen erfolgt durch die envia TEL GmbH mit Sitz in Halle. Bei Fragen zu diesen Anlagen wenden Sie sich bitte an envia TEL, Ansprechpartner: Herr Fischer, Tel.: 0345 216-2899 bzw. Herr Eller, Tel.: 0345 216-2538. Unterirdische Versorgungsanlagen (z. B. auch Erdungsanlagen) sind grundsätzlich von Bepflanzungen, Anschüttungen und Überbauungen (z. B. Längsüberbauung mit Borden) freizuhalten. Es gelten Schutzstreifen von 2,0 m zu beiden Seiten der Trasse. Bei Anpflanzung hochstämmiger Gehölze ist ein Mindestabstand zu Kabelanlagen von 2,5 m einzuhalten (gepl. Bereich neben Neubau 1). Im Bereich der unterirdischen Anlagen ist Handschachtung erforderlich.	Die allgemeinen Richtlinien im Zusammenhang mit der Herstellung von Telekommunikationsanlagen finden sich unter Kapitel 9.3.3 der Begründung. Darüber hinausgehender Aussagen bedarf es nicht. Die darüber hinaus gegebenen Hinweise zu unterirdischen Versorgungsanlagen betreffen den Vollzug des Bebauungsplanes und werden in diesem Zusammenhang beachtlich sein. Somit resultieren keine weiteren Änderungen oder Ergänzungen am Bebauungsplan und seiner Begründung.
---	---

4.14 TÖB 40 – GDMcom mbH – Stellungnahme vom 08.10.2018

Stellungnahme zum Entwurf	Vorschlag für die Abwägung																								
... beziehungsweise auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber: <table><tr><th>Anlagenbetreiber</th><th>Hauptsitz</th><th>Betroffenheit</th><th>Anhang</th></tr><tr><td>Erdgasspeicher Peissen GmbH</td><td>Halle</td><td>nicht betroffen</td><td>Auskunft Allgemein</td></tr><tr><td>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)¹</td><td>Schwaig b. Nürnberg</td><td>nicht betroffen</td><td>Auskunft Allgemein</td></tr><tr><td>GasLINE Telekommunikationsgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG</td><td>Straelen</td><td>nicht betroffen*</td><td>Auskunft Allgemein</td></tr><tr><td>ONTRAS Gastransport GmbH²</td><td>Leipzig</td><td>nicht betroffen</td><td>Auskunft Allgemein</td></tr><tr><td>VNG Gasspeicher GmbH²</td><td>Leipzig</td><td>nicht betroffen</td><td>Auskunft Allgemein</td></tr></table>	Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang	Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	GasLINE Telekommunikationsgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG	Straelen	nicht betroffen*	Auskunft Allgemein	ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet wie folgt.
Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang																						
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																						
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																						
GasLINE Telekommunikationsgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG	Straelen	nicht betroffen*	Auskunft Allgemein																						
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																						
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																						

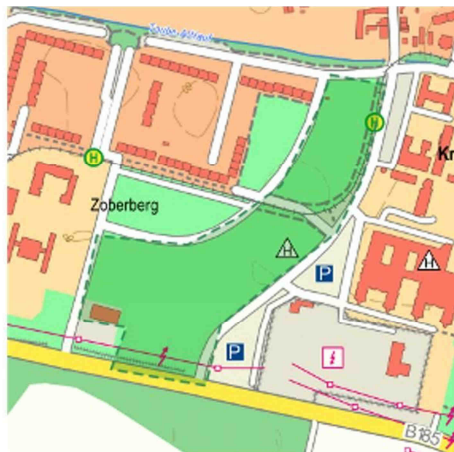
*GDMcom ist für die Auskunft zu Anlagen dieses Betreibers nicht oder nur zum Teil zuständig. Bitte beteiligen Sie den angegebenen Anlagenbetreiber. Nähere Informationen, Hinweise und Auflagen entnehmen Sie bitte den Anhängen.

¹⁾ Die Ferngas Netzgesellschaft mbH ("FG") ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH ("FGT"), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).

²⁾ Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG - Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich "Netz" zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS - VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich "Speicher" zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG - Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

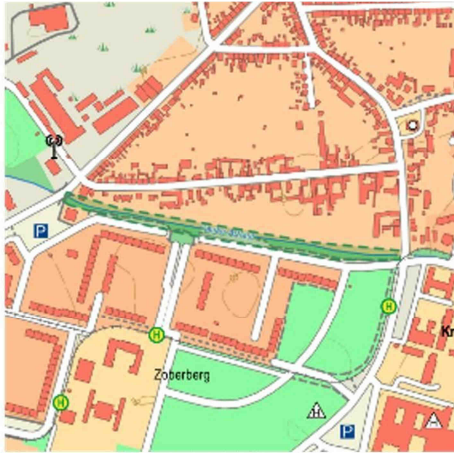
Bitte prüfen Sie ob der angefragte Bereich korrekt dargestellt ist.



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

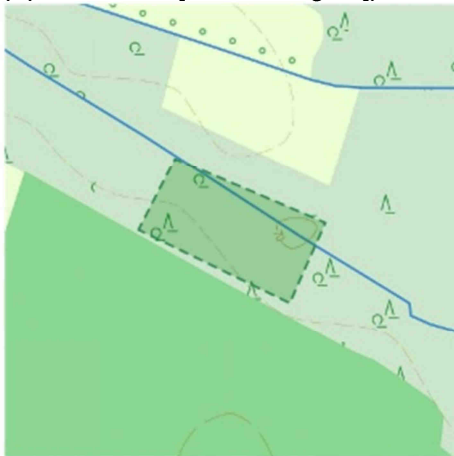
Darstellung angefragter Bereich 1 (SRID 4326- Breite (N) 51,816071, Länge (E) 12,192908 [in Dezimalgrad])

Die in der Stellungnahme dargestellten Bereiche, welche der Verfasser der Stellungnahmen im Rahmen seiner Auskunftsbefugnis erfragt hat, sind korrekt widergegeben. Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich in diesen Bereichen keine Anlagen und zur Zeit laufenden Planungen der im weiteren Verlauf der Stellungnahme genannten Anlagenbetreiber befinden und damit keine Einwände zum Bebauungsplanentwurf und seiner Begründung geltend gemacht werden.



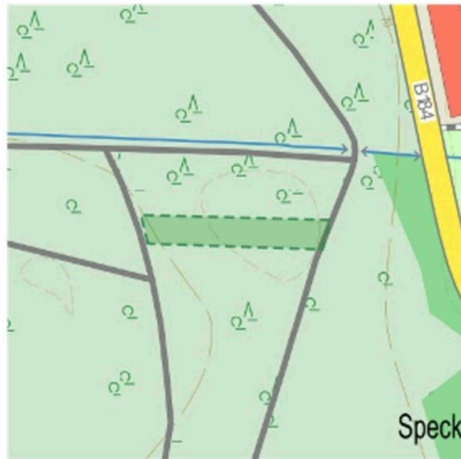
Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich 2 (SRID 4326- Breite (N) 51,818879, Länge (E) 12,191979 [in Dezimalgrad])



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich 3 (SRID 4326- Breite (N) 51,802581, Länge (E) 12,207303 [in Dezimalgrad])



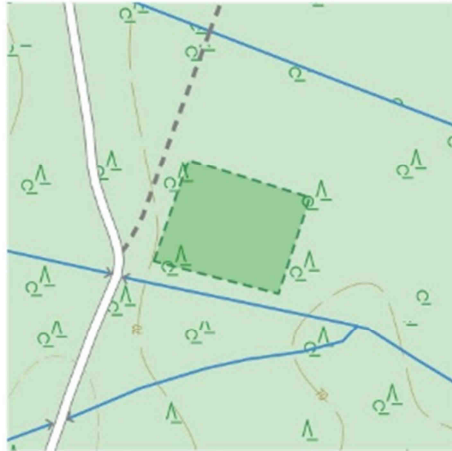
Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich 4 (SRID 4326- Breite (N) 51,799836, Länge (E) 12,229037 [in Dezimalgrad])



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich 5 (SRID 4326- Breite (N) 51,801954, Länge (E) 12,210573 [in Dezimalgrad])



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich 6 (SRID 4326- Breite (N) 51,802397, Länge (E) 12,220321 [in Dezimalgrad])

Anhang - Auskunft Allgemein

zum Betreff: Änderungsbebauungsplan Nr. 115 A "Erweiterung Klinik- und Gesundheitszentrum" (TöB)

Reg.-Nr.: 16715/18

PE-Nr.: 16715/18

ONTRAS Gastransport GmbH

Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)

VNG Gasspeicher GmbH

Erdgasspeicher Peissen GmbH

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden zeitnah vor Baubeginn eine erneute Anfrage zu erfolgen.	
<u>GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG</u> Bitte beachten Sie, dass GDMcom nur für einen Teil der Anlagen dieses Betreibers für Auskunft zuständig ist. Im angefragten Bereich befinden sich keine von uns verwalteten Anlagen der/des oben genannten Anlagenbetreiber/s, ggf. muss aber mit Anlagen der oben genannten bzw. anderer Anlagenbetreiber gerechnet werden. Sofern nicht bereits erfolgt, verweisen wir an dieser Stelle zur Einholung weiterer Auskünfte auf:	Es erfolgt die Kenntnisnahme. Eine Erweiterung oder Verlagerung des Geltungsbereiches, respektive der städtebaulichen Planung ist durch die Stadt Dessau-Roßlau zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht beabsichtigt.
GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft Deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG über das Auskunftsportale BIL (https://portal.bil-leitungsauskunft.de) <u>Weitere Anlagenbetreiber</u> Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.	Es erfolgt die Kenntnisnahme.

5. Stellungnahmen der Stadtverwaltung

5.1 Ämter ohne Stellungnahmen

zur frühzeitigen Beteiligung	Vorschlag für die Abwägung
• I-08-Gebietsangelegenheiten und Ortschaften • I-41-Kultur • V-50-Amt für Soziales und Integration • V-51-Jugendamt • V-53-Gesundheitsamt, Veterinärwesen und Verbraucherschutz • VI-61-2-Stadtentwicklung und Förderung • VI-80-Wirtschaftsförderung, Tourismus u. Marketing	Das Fehlen der Stellungnahmen veranlasst die Stadt Dessau-Roßlau zu der Annahme, dass die Bauleitplanung auf die Belange dieser Ämter keine Auswirkungen haben wird. Die Stadt Dessau-Roßlau stützt sich dabei auch auf die, ihr durch die Ziele der Raumordnung zugewiesenen Funktionen, die in der Begründung zur Bauleitplanung aufgeführt wurden. Der Stadt Dessau-Roßlau sind über die bereits berücksichtigten Aspekte hinaus keine weiteren Belange bekannt, die beachtet werden müssen bzw. für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind.
zum Entwurf	Vorschlag für die Abwägung
• I-08 Gebietsangelegenheiten und Ortschaften • V-40-Bildung und Schulentwicklung • I-41-Kultur • V-50-Amt für Soziales und Integration • V-51-Jugendamt • V-Seniorenbeauftragter • III-61-2-Stadtentwicklung und Förderung • VI-80-Wirtschaftsförderung, Tourismus u. Marketing	Das Fehlen der Stellungnahmen veranlasst die Stadt Dessau-Roßlau zu der Annahme, dass die Bauleitplanung auf die Belange dieser Ämter keine Auswirkungen haben wird. Die Stadt Dessau-Roßlau stützt sich dabei auch auf die, ihr durch die Ziele der Raumordnung zugewiesenen Funktionen, die in der Begründung zur Bauleitplanung aufgeführt wurden. Der Stadt Dessau-Roßlau sind über die bereits berücksichtigten Aspekte hinaus keine weiteren Belange bekannt, die beachtet werden müssen bzw. für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind.

5.2 Ämter ohne Einwendungen und Hinweise

zur frühzeitigen Beteiligung	Vorschlag für die Abwägung
• I-Gleichstellungsbeauftragte • II-37-Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst • II-72-Stadtpflegebetrieb/Abfall/Friedhof • V-Seniorenbeauftragter • VI-63-Bauordnungsamt	Die Entwürfe der Bauleitplanungen und der dazugehörigen Begründung haben den nebenstehenden Ämtern zur Beurteilung und zur Abgabe einer Stellungnahme vorgelegen. Belange dieser Ämter werden durch die Planung nicht berührt bzw. wurden ausreichend berücksichtigt. Es wurden keine Bedenken vorgebracht.
zum Entwurf	Vorschlag für die Abwägung
• I-Gleichstellungsbeauftragte • II-37-Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst • II-72-Stadtpflegebetrieb/Abfall/Friedhof • VI-63-Bauordnungsamt	Die Entwürfe der Bauleitplanungen und der dazugehörigen Begründung haben den nebenstehenden Ämtern zur Beurteilung und zur Abgabe einer Stellungnahme vorgelegen. Belange dieser Ämter werden durch die Planung nicht berührt. Es wurden keine Bedenken vorgebracht.

5.3 TÖB 63 – Amt II-32 – Öffentliche Sicherheit und Ordnung - Stellungnahme vom 25.09.2018

Stellungnahme zum Entwurf	Vorschlag für die Abwägung
... aus verkehrsbehördlicher Sicht können wir der o. g. Änderungsplanung zur Erweiterung des Klinik- und Gesundheitszentrums, ohne Auflagen, zustimmen. <u>Hinweis:</u> Innerhalb der Zone 30 sind keine gesonderten Radwege auszuweisen, es gilt rechts vor links und es sind keine Fahrbahnmarkierungen (Haltlinie, Fahrbahnbegrenzungslinien) aufzubringen.	Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme der Zustimmung ohne Auflagen zum vorgelegten Bebauungsplanentwurf. Der gegebene Hinweis betrifft den Vollzug des Bebauungsplanes und wird in diesem Zusammenhang zu beachten sein. Eine Übernahme in die Begründung des Bebauungsplanentwurfes stellt sich als entbehrlich dar.

5.4 TÖB 66 – Amt V-40 – Bildung und Schulentwicklung - Stellungnahme vom 14.12.2017

Stellungnahme zum Vorentwurf	Vorschlag für die Abwägung
... wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Zuge des frühzeitigen Beteiligungs- und Anhörungsverfahrens bezüglich des Stadt DE-RSL Änderungsbebauungsplan Nr. 115 A Erweiterung Klinik- und Gesundheitszentrum sowie 11. Änderung des FNP Dessau Ämter. Nach Prüfung der Unterlagen haben wir als Schul- und Planungsträger nachfolgende Hinweise: Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauung auf der Westseite verlaufen bis zum Kastanienhof, direkt gegenüber einer Grundschule und einer Gemeinschaftsschule. Der Kastanienhof ist die Hauptzufahrtsstraße für die Ganztagsschule "Zoberberg" Dessau - Gemeinschaftsschule sowie für die Grundschule "Zoberberg". Bereits heute kommt es immer wieder zu erheblichen Verkehrsbeeinträchtigungen, da die Anwohner und Besucher des Klinikums sowie Eltern mit ihren Fahrzeugen die Straße teilweise "zuparken". Insbesondere während der Hauptnutzungszeiten der Schule kommt es durch die Eltern teilweise zu erheblichen Verkehrsbehinderungen, wenn sie ihre Kinder bringen und abholen.	Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme. Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet wie folgt. Die Lage der Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes wurde bewusst und aus Gründen städtebaulichen Erfordernisses gewählt, welches sich vorliegend durch die Flächenaktivierung in Form von Sonderbaugebieten, für Einrichtungen im Kontext der medizinischen Versorgung im Umfeld des städtischen Klinikums herleitet. Abgesehen davon, sind die im Folgenden in der Stellungnahme aufgeführten verkehrsorganisatorischen Probleme keine über einen Bebauungsplan zu behebbenden oder zu verändernden Sachverhalte.

Mit der Realisierung der in dem Bebauungsplan vorgesehenen Projekte ist davon auszugehen, dass die Verkehrsdichte der Straße Kastanienhof spürbar zunimmt. Sollten die geplanten Parkmöglichkeiten des Klinikums (Parkdeck) zudem nicht kostenfrei sein, ist auch von einer weiteren erhöhten Belastung der ohnehin schon stark frequentierten Parkflächen in der Nähe der Schule auszugehen. Zur Entlastung des fließenden Verkehrs sollte geprüft werden, die Fläche vor der Schule (Flur 1 - Flurstück 2252) als Kurzzeitparkplätze einzurichten. (siehe Anhang) Gleichermaßen sollte ein absolutes Halteverbot im Bereich der Ausfahrt der Schule Kastanienhof, Fahrtrichtung Randstraße aufgestellt werden, um die Zufahrt für die Rettungskräfte zu gewährleisten. Weiterhin möchten wir darauf hinweisen, dass zu prüfen ist, welche Auswirkung das spätere erhöhte Verkehrsaufkommen für die Schulwegsicherung hat. In diesem Bereich befindet sich unter anderem auch die Bushaltestelle - Kastanienhof- für die Schülerbeförderung.	Gleiches gilt für etwaige Regelungen zur Gebührenpflichtigkeit eines neuen Parkdecks für Mitarbeiter und Besucher des Klinikums. Auch hier entscheidet der Betreiber des Klinikums, ob und in welcher Höhe eine Gebührenerhebung stattfindet. Schließlich ist, abgesehen von dem Umstand, dass sich das Flurstück 2252 außerhalb des Plangeltungsbereiches befindet, nur über verkehrsrechtliche Anordnungen die Möglichkeit gegeben, Kurzzeitparkplätze, Halteverbote, Zufahrtsbeschränkungen usw. hier einzurichten. Somit betrifft dieser Teil der Stellungnahme ebenfalls keine Regelungsbefugnisse des vorliegenden Bebauungsplanes. Das in diesem Teil der Stellungnahme angesprochene spätere "erhöhte Verkehrsaufkommen" lässt sich erst ermitteln, wenn feststeht, welche Nutzungen insbesondere im Bereich des Sonstigen Sondergebietes SO 3 "Klinikum", anliegend zu den Straßenzügen des Kastanienhofes, etabliert werden sollen. Bei dem gegenwärtigen Stand der Planungen ist davon auszugehen, dass die im Sonstigen Sondergebiet SO 3 bislang bekannten Nutzungen ihre Hauptzufahrt vom Auenweg aus erhalten werden, sodass ein erhöhtes Verkehrsaufkommen aus den gegenwärtig Relevanz besitzenden Erschließungsverkehren für die Schulwegsicherung nicht absehbar ist. Sofern der Sachverhalt eines erhöhten und damit die Schulwegsicherung berührenden Verkehrsaufkommens offenkundig wird, wird die Stadt Dessau-Roßlau entsprechende Maßnahmen ergreifen, welche geeignet sind, Gefahren aus dem entsprechend erhöhten Erschließungsverkehrsaufkommen abzuwehren. Auf Grund der Tatsache, dass es sich bei vorliegendem Bebauungsplan um einen sog. Angebotsbebauungsplan handelt, kann diesem Sachverhalt allerdings nicht durch eine vorausschauende Verkehrsprognose entsprochen werden. Somit werden auch in diesem Zusammenhang die Festsetzungen des Bebauungsplanes und die Ausführungen der Begründungen hierzu ohne weitere Änderungen/Ergänzungen beibehalten.
---	---

5.5 TÖB 70 – Amt V-53 – Gesundheitsamt, Veterinärwesen und Verbraucherschutz - Stellungnahme vom 08.10.2018

Stellungnahme zum Entwurf	Vorschlag für die Abwägung
Auf der Grundlage der im o. g. Schreiben aufgeführten und eingesehenen Unterlagen zum genannten Vorhaben, bestehen aus der Sicht der Abteilung Hygieneaufsicht/Umwelthygiene zum jetzigen Zeitpunkt keine Einwände. Aus den Unterlagen geht hervor, dass die schutzbedürftigen Nutzungen im Planungsbereich und den angrenzenden Bereichen, im Rahmen der Schalltechnischen Untersuchung und daraus abgeleiteter Empfehlungen, Berücksichtigung fanden. Es wird auf die Schutzwürdigkeit vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsräusche für bestehende und künftige Nutzungen verwiesen.	Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass der Verfasser der Stellungnahme keine Einwände zum vorgelegten Bebauungsplanentwurf vorträgt und die gegebenen Hinweise zum Vorentwurf Berücksichtigung fanden. Die immissionsschutzfachlichen Konsequenzen aus den Geräuschbelastungen durch Verkehrslärm auf den einzelnen Baugrundstücken werden im Rahmen des Vollzuges des Bebauungsplanes für die schutzbedürftigen Nutzungen Beachtung finden. Die diesbezüglichen Vorgaben des vorgelegten Bebauungsplanentwurfes bedürfen hierzu keiner weiteren Änderungen oder Ergänzungen.

5.6 TÖB 72 – Amt V - Behindertenbeauftragte - Stellungnahme vom 06.11.2018

Stellungnahme zum Entwurf	Vorschlag für die Abwägung
... zum oben genannten Bauvorhaben gibt es seitens der Unterzeichnerin <u>keine</u> Einwände. Es wird um die Einhaltung der DIN 18040-1 gebeten. Ich bitte um Berücksichtigung folgender Hinweise beim Bau des Parkhauses: • PKW-Stellplätze für Menschen mit Behinderungen befinden sich immer in der Nähe barrierefreier Zugänge • folgende Maße sollten erfüllt sein: für PKW mindestens 350 cm breit und	Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme. Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet wie folgt. Der Hinweis auf die DIN 18040-1 zielt ab auf den Vollzug des vorgelegten Bebauungsplanentwurfes. Ziel dieser Norm ist die Barrierefreiheit baulicher Anlagen, damit diese für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind (nach § 4 BGG – Behinderteneinstellungsgesetz). Die desweiteren, insbesondere beim Bau des Parkhauses bzw. Parkdecks gegebenen Hinweise werden ebenso an den Vorhabenträger weiter gegeben, so dass sichergestellt ist, dass eine Ausführung entsprechend der in der Stel-

500 cm lang, für Kleinbusse mindestens 350 cm breit und 750 cm lang	lungnahme genannten Maßlichkeiten erfolgt. Unter Kapitel 6.8.1 entscheidet sich die Stadt Dessau-Roßlau zur Aufnahme einer Textergänzung im Sinne der gegebenen Hinweise beim Bau des "Parkhauses". Der Hinweis entfaltet hierbei eine zusätzliche Anstoßwirkung und ist geeignet, die entsprechende Qualität der Parkierungsanlage auch für Menschen mit Behinderungen entstehen zu lassen. Das vorgenannte Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung. Grundzüge des Bebauungsplanes und seiner Begründung werden durch die genannte Ergänzung der Begründung nicht berührt.
--	--

5.7 TÖB 73 – III-61-0.1 – Untere Denkmalschutzbehörde - Stellungnahme vom 23.10.2018

Stellungnahme zum Entwurf	Vorschlag für die Abwägung
Im Rahmen der TÖB-Beteiligung zum Änderungsbebauungsplan Nr. 115 "Erweiterung Klinikum und Gesundheitszentrum" werden aus Sicht der Baudenkmalpflege und Archäologie folgende Hinweise gegeben: Baudenkmalpflege: Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind keine Kulturdenkmale (Baudenkmale und Denkmalbereiche) gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) vorhanden. In der Begründung zum B-Plan unter Nr. 9.6 wurde auf das im Bereich des Klinikums (B-Plan 212) befindliche Baudenkmal hingewiesen. Hier handelt es sich um Gebäude der 1938 durch die Junkers-Werke errichteten "Fliegertechnischen Vorschule", die nach 1945 als Krankenhaus umgenutzt wurden. In der Denkmalbegründung ist erwähnt, dass das Haus-Nr. 24 innerhalb des Bauensembles das einzige, im Wesentlichen unverändert überkommene Gebäude und als Dokument der ursprünglichen Nutzung anzusehen ist. Die Adresse des Baudenkmals ist jedoch Auenweg 38. Wir bitten um Korrektur in der Begründung zum B-Plan. Das Wohnhaus Auenweg 24 ist ebenfalls im Denkmalverzeichnis erfasst, jedoch in einiger Entfernung nördlich zum Geltungsbereich gelegen. Aus baudenkmalpflegerischer Sicht bestehen keine Bedenken.	Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme. Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet wie folgt. Die Anmerkung, dass die verkehrte Adresse des in Rede stehenden Denkmalobjektes in der Begründung benannt wurde, wird aufgegriffen und berichtigt. Die Berichtigung selbst ist redaktioneller Art. Trotz der Tatsache, dass das Wohnhaus Auenweg 24 ebenfalls im Denkmalverzeichnis erfasst ist, resultiert aus der Berichtigung keine städtebaulich in anderer Form zu verzeichnende Auswirkung auf das vorliegende Plangebiet. Somit ist die Änderung informeller Art; sie erhöht die Rechtssicherheit der Planung. Grundzüge des vorgelegten Bebauungsplanentwurfes werden hiervon nicht berührt.

Archäologie: Die Belange der Archäologie sind ausreichend und umfassend in der Begründung berücksichtigt, das bekannte archäologische Kulturdenkmal ist in der Planzeichnung dargestellt. Auf die Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie wird verwiesen.	Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass die Belange der Archäologie ausreichend und umfassend in der Begründung berücksichtigt wurden und das bekannte archäologische Kulturdenkmal auf der Planzeichnung dargestellt ist.
--	--

5.8 TÖB 75 – Amt III-61-3 – Geodienstleistungen – Stellungnahme vom 08.10.2018

Stellungnahme zum Entwurf	Vorschlag für die Abwägung
Wir haben die Anlagen geprüft und geben Ihnen hiermit folgende Hinweise, die bei der Weiterbearbeitung beachtet werden müssen: • Der im o. g. Plan als "I" benannter Punkt ist als ausgewählter Punkt der Geltungsbereichsgrenze zu betrachten und als solcher zu benennen. Im Plan wurde er als ausgewählter Punkt der Planung ausgewiesen. • Im Schallgutachten Seite 33-50 wurden Plangrundlagen benutzt, die auf der SGK 500 basieren. Es wurden jedoch keine Quellenangaben benannt.	Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet wie folgt. Der als "I" benannte Punkt wird als ausgewählter Punkt der Geltungsbereichsgrenze benannt. Im Schallgutachten wurden auf den angesprochenen Seiten 33-50 jeweils unten links, die Quellenangabe der Kartendarstellung verzeichnet. Diese stimmt überein mit der Quellenangabe auf der Planzeichnung des Bebauungsplanes, welche vom Verfasser der Stellungnahme nicht als unkorrekt angesprochen wurde. Insofern sieht die Stadt Dessau-Roßlau zum gegenwärtigen Zeitpunkt keinen Berichtigungs- oder Ergänzungsbedarf zum benannten Sachverhalt.

5.9 TÖB 77 – Amt VI-65 – Zentrales Gebäudemanagement - Stellungnahme vom 08.10.2018

Stellungnahme zum Entwurf	Vorschlag für die Abwägung
... nach Durchsicht der zur Verfügung gestellten Unterlagen möchten wir entsprechen unserer Stellungnahmen vom Oktober 2016 und Dezember 2017	Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet wie folgt.

folgende Hinweise geben: Das Grundstück 00756 – Hubschrauberlandeplatz befindet sich im B-Plangebiet und wird ausschließlich vom Klinikum als Ersatzlandeplatz genutzt, unterhalten und gepflegt. Gemeinsam mit den Flächen, die das Klinikum zukünftig nutzen möchte, sollte dieses Grundstück in das Sondereigentum des Eigenbetrieb Klinikum per Beschluss übertragen werden.	Die hier angesprochene eigentumsrechtliche Klärung kann außerhalb des vorliegenden Bebauungsplanes erfolgen. Eine Regelungsnotwendigkeit vor Abschluss des Planverfahrens zeigt sich nicht als erforderlich. Änderungen oder Ergänzungen am Bebauungsplanentwurf und seiner Begründung resultieren somit nicht.
---	--

5.10 TÖB 78 – Amt VI-66 – Tiefbauamt - Stellungnahme vom 09.11.2018

Stellungnahme zum Vorentwurf	Vorschlag für die Abwägung
Aus der Sicht des Tiefbauamtes gibt es keine Einwände zum Änderungsbebauungsplan Nr. 115 A "Erweiterung Klinik- und Gesundheitszentrum" Entwurf vom 06.07.2018. Hinweis: Hinsichtlich der stadttechnischen Erschließung und des zu beachtenden Leitungsbestandes sind die Stellungnahmen der Versorgungsträger, insbesondere die Stellungnahme des Ingenieurbüros der DVV Stadtwerke grundlegend maßgebend.	Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet wie folgt. Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass es zum vorgelegten Bebauungsplanentwurf keine Einwände durch den Verfasser der Stellungnahme gibt. Der gegebene Hinweis wurde beachtet und alle relevanten Versorgungsträger sowie das genannte Ingenieurbüro der DVV Stadtwerke am Planverfahren beteiligt. Entsprechende Stellungnahmen liegen vor und wurden berücksichtigt.

5.11 TÖB 80 – Amt VI-83 – Amt für Umwelt und Naturschutz – Stellungnahme vom 19.12.2017/01.11.2018

Stellungnahme zum Vorentwurf	Vorschlag für die Abwägung
Das Amt für Umwelt- und Naturschutz gibt zum o. g. B-Plan folgende Stellungnahme:	

Untere Bodenschutzbehörde

Der Feststellung, dass im B-Plan-Gebiet keine Altlasten oder dahingehende Verdachtsflächen bekannt sind, wird gefolgt. Eine Ausweisung solcher Flächen ist daher nicht erforderlich.

Unter Punkt 5 des Infoschreibens zum B-Plan wird- eine zunächst überschlägige Betrachtung der Schutzgüter im Vorfeld der Erstellung des Umweltberichtes dargestellt. Ähnliches erfolgt auch im Vorentwurf zur Begründung der 11. Änderung des FNP Dessau.

Wie bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung beschrieben, erfolgte eine planungsrechtliche Abwägung der bodenschutzrechtlichen Belange in der heute erforderlichen Art und Weise bzw. Umfang seinerzeit (1996) nicht. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass zum Zeitpunkt der Planverfassung noch kein (separates) Bodenschutzrecht existierte. Dieses besteht erst seit Inkrafttreten des BBodSchG im Jahr 1998 und der BBodSchV im Jahr 1999 sowie der daraufhin erlassenen Rechtsverordnungen.

Daher ist es unerlässlich, die bodenschutzrechtlichen Belange im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes sowie der Änderung des Flächennutzungsplanes eingehend zu prüfen und zu berücksichtigen. Vor allem im Zuge der Umweltprüfung und der Erstellung des Umweltberichtes ist dem Schutzgut Boden in angemessenem und rechtlich erforderlichem Umfang Rechnung zu tragen.

Ich verweise an dieser Stelle ausdrücklich auf die Anwendung des Bodenfunktionsbewertungsverfahrens. Eine Vorabprüfung meinerseits hat ergeben, dass für den Boden im Plangebiet diesbezügliche Daten vorhanden sind und die natürlichen Funktionen des Bodens nicht pauschal als nicht oder nur untergeordnet vorhanden beschrieben werden können. Für die Wasserhaushaltsfunktion, die Naturnähe und die Ertragsfähigkeit ergibt sich im Mindesten eine mittlere Bewertung, Archivböden sind nicht bekannt.

Bereits im Infoschreiben zum B-Plan wird unter Punkt 5 in der Bewertung festgestellt, dass der Versiegelungsgrad im Vergleich zum Istzustand erheblich ansteigen wird. Weiterhin wird bereits hier festgestellt und durch den Verfasser

Die mitgeteilten Sachverhalte zur Entwicklung des Bodenrechts werden zur Kenntnis genommen. Sie stellen sich als informativ dar, entfalten jedoch für die vorgelegte Bebauungsplanung nur insofern Bedeutung, als das zum Planstand Bebauungsplanentwurf eine entsprechende Bodenbewertung stattgefunden hat, mit einem dem Verfasser der Stellungnahme bekannten Ergebnis. Somit kann auf die Abwägung der Stellungnahme des Verfassers zum Bebauungsplanentwurf verwiesen werden. Darüber hinausgehende Änderungen oder Ergänzungen zum Bebauungsplan und seiner Begründung stellen sich nicht als erforderlich dar.

festgelegt, dass für eine Kompensation im B-Plan zu sorgen ist. Es wird daher davon ausgegangen und erwartet, dass dies im Umweltbericht und der Ausgleichs- und Ersatzbilanzierung das Schutzgut Boden in besonderem Maße Berücksichtigung findet. Im Weiteren sind den Forderungen zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden und die Beschränkung des Grades der Versiegelung auf das absolut notwendige Maß (vgl. § 1 Satz 3 BBodSchG und § 1 Abs. 1 BodSchAG LSA) Rechnung zu tragen. Darüber hinaus verweise ich auf das aus § 5 BBodSchG abzuleitende Entsiegelungsgebot. Sofern versiegelte Flächen existieren, die keiner Nutzung mehr unterliegen, sind diese zu entsiegeln und die natürlichen Bodenfunktionen soweit wie möglich wieder herzustellen. <u>Untere Wasserbehörde</u> Dem Änderungsbebauungsplan und der 11. Änderung des Flächennutzungsplans wird seitens der unteren Wasserbehörde zugestimmt. Für die weitere Beplanung des Gebietes mit Parkhaus, Kita und Neubau eines Instituts- und Laborgebäudes sind die hydrogeologischen Verhältnisse zu beachten, um standortgerechte Lösungen für die Entsorgung des Niederschlagswassers zu finden. Es muss ein hydrogeologisches Gutachten zu den Baugrundverhältnissen erarbeitet werden, um sicherzustellen, ob die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers am Anfallsort möglich ist. Im Gutachten sind Aussagen zur Versickerungsfähigkeit des anstehenden Bodens und zu den Grundwasserständen zu treffen. Zu berücksichtigen ist, dass in dem geplanten Gebiet der Grundwasserstand durch die Dauergrundwasserabsenkungsanlage für das Wohngebiet "Am Zoberberg" seit Anfang der 90er Jahre künstlich abgesenkt wird, um schädliche Auswirkungen auf die bestehende Bausubstanz zu vermeiden. Zielstellung sollte es auch sein, den konzentrierten Anfall von Niederschlagswasser schon am Entstehungsort zu minimieren. Dies kann u. a. durch extensive Dachbegrünung und der Verwendung von versickerungsfähigem Pflaster erreicht werden.	Auch zu diesem Teil der Stellungnahme wird auf die Abwägung zur Stellungnahme für den Entwurf des Bebauungsplanes verwiesen. Zusätzliche Erläuterungen stellen sich aus Sicht des Planungsträgers als nicht erforderlich dar. Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass dem Änderungsbebauungsplan seitens der unteren Wasserbehörde zugestimmt wird. Die zum Bebauungsplan erstellte baugrundgutachterliche Untersuchung stellt gleichlautend zum Inhalt der vorgelegten Stellungnahme fest, dass es sich hierbei um eine geotechnische Voruntersuchung handelt, welche im Hinblick auf den Vollzug des Bebauungsplanes, in Abhängigkeit vom baulichen Eingriff in den Boden und in Bezug auf den konkreten Standort, durch eine objektkonkrete gutachterliche Untersuchung, wie in der Stellungnahme genannt, ergänzt werden muss. Zur Frage der Niederschlagswasserversickerung wurden bereits zum Bebauungsplanentwurf umfangreiche Ausführungen in der Begründung vorgenommen, welche auf den bereits vorliegenden gutachterlichen Untersuchungen beruhen. Die hieraus entwickelte Verfahrensweise zur Niederschlagswasserretention bzw. –abführung stellt sich für den Planungsträger als schlüssig dar. Sie wurde auch zum Planstand Entwurf nicht erneut durch die untere Wasserbehörde hinterfragt bzw. in anderer Weise angeregt. Insofern resultieren keine weiteren Änderungen oder Ergänzungen am Bebauungsplanentwurf und seiner Begründung.
---	--

<u>Untere Naturschutzbehörde</u> Die untere Naturschutzbehörde hat keine Einwände gegen den im Informationsblatt dargelegten erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltbelange. Im Rahmen des Umweltberichtes wird die Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz abgearbeitet. Als Grundlage für die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erfolgt eine Kartierung der Biotoptypen. Weiterhin werden die erforderlichen artenschutzrechtlichen Prüfungen vorgenommen sowie ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt. Über die Festsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens entschieden. Der Begründung zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes des Stadtteils Dessau wird gefolgt. <u>Untere Immissionsschutzbehörde</u> Grundsätzlich bestehen gegenüber dem Änderungsbebauungsplan Nr. 115 A "Erweiterung Klinik- und Gesundheitszentrum sowie der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken. Dennoch sind die Planungsunterlagen zur frühzeitigen Beteiligung aus immissionsschutzrechtlicher Sicht weiterhin nicht vollständig. Die untere Immissionsschutzbehörde hält an ihrer Forderung vom 21. Juli 2017, hier ein schalltechnisches Gutachten zu erstellen, fest. Erst mit Vorliegen dieses Gutachtens können die Veränderungen der örtlichen Lärmbelastungen in Folge des zu erwartenden Mitarbeiter-, Service- und Besucherverkehrs auf dem Parkdeck sicher beurteilt werden.	Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass keine Einwände gegen den im Informationsblatt dargelegten erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltbelange bestehen. Bezüglich der Eingriffsregelung nach Bundes-Naturschutzgesetz und der hierauf aufbauend erfolgten Kompensationsregelung innerhalb des Bebauungsplanes, kann auf die Abwägung zur Stellungnahme für den Bebauungsplanentwurf verwiesen werden. Gleiches gilt für die Ausführungen zum artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und seine Integration in den Bebauungsplanentwurf. Somit resultieren keine weiteren Änderungen oder Ergänzungen am Bebauungsplan und seiner Begründung. Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass zum vorgelegten Bebauungsplanvorentwurf in Form eines Informationsblattes aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken erhoben wurden, wenngleich zu diesem Zeitpunkt des Planaufstellungsverfahrens noch auf die Unvollständigkeit der Planunterlagen hingewiesen wurde. Das schalltechnische Gutachten, wie in der Stellungnahme erwähnt, ist zum Planstand Entwurf erarbeitet worden und erhielt die Zustimmung der unteren Immissionschutzbehörde, so dass zum Planstand Entwurf das Verfassen einer weiteren Stellungnahme durch die untere Immissionsschutzbehörde nicht erforderlich war. Kerngegenstand des erwähnten immissionsschutzfachlichen Gutachtens waren Überlegungen, schützenswerte Nutzungen gegenüber dem heutigen und zukünftig zu erwartenden Verkehrslärm, aber auch gegenüber anlagenbezogenen Lärmquellen, zu schützen. Hierbei wurde es zunächst als erforderlich angesehen, entlang des Auenweges, parallel zum Sonstigen Sondergebiet SO 1, in Kenntnis der Baugebietsnutzung mit einer Kindertagesstätte, eine Lärmschutzwand Gegenstand der Festsetzungen des Bebauungsplanes wer-
--	---

	den zu lassen, da der Schutzanspruch der Kindertagesstätte zunächst dem eines Allgemeinen Wohngebietes gleichgesetzt wurde. Im weiteren Verlauf der Diskussion, auch im Hinblick auf die parallel erarbeitete Objektplanung zur Kindertagesstätte, konnte von diesem, zunächst formulierten Planungsansatz Abstand genommen werden, da Kindertagesstätten auch in mischgebietstypischen Bebauungssituationen allgemein zulässig sind und über den Vorhabenträger, das Städtische Klinikum Dessau, im Hinblick auf die Baukörperentwicklung sichergestellt werden konnte, dass schutzbedürftige Räume und Freiflächen der Kindertagesstätte baukörperimmanent abgeschirmt und damit auf der gegenüber der Lärmquelle abgewandten Seite des Baugrundstücks eingeordnet werden können. Der auch unter den Gesichtspunkten angemessener Sozialadäquanz schlussendlich erfolgte Verzicht auf aktiven Lärmschutz für die beabsichtigten Nutzungen des Sonstigen Sondergebietes SO 1, führt nunmehr durch die avisierte Baukörpergestaltung verlässlich dazu, dass gesunde Aufenthaltsverhältnisse mit Blick auf den Betriebsablauf der Kindertagesstätte gewährleistet werden können und städtebaulich-räumlich zudem eine Baukörpersituation zum Tragen kommt, die sich in den von der Stadt, entlang der westlichen Grenze des Auenweges gewollten Verlauf eines Landschaftszuges, mit eingestellten Solitärbaukörpern, in städtebaulicher Klarheit zu integrieren vermag. Über entsprechende Festsetzungen werden die v. g. Maßnahmen zur Sicherstellung gesunder Aufenthalts- und Arbeitsverhältnisse im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Bebauungsplanentwurf geregelt. Änderungen oder Ergänzungen stellen sich auf Grund der eingangs genannten Zustimmung der unteren Immissionsschutzbehörde zu den Bebauungsplaninhalten als nicht erforderlich dar.
Stellungnahme zum Entwurf	Vorschlag für die Abwägung
Nach Durchsicht und Prüfung der Unterlagen für die Beteiligung der Nachbargemeinden, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 2 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB zu o. g. B-Plan bestehen seitens des Amtes für Umwelt- und Naturschutz grundsätzlich keine Einwände. Dennoch werden durch die beteiligten Fachbereiche Hinweise gegeben, die zur Einhaltung der umweltrechtlichen Belange zu beachten sind.	Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass seitens des Amtes für Umwelt- und Naturschutz grundsätzlich keine Einwände zum vorgelegten Bebauungsplanentwurf vorgebracht werden. Die nachfolgend gegebenen Hinweise werden wie folgt beachtet.

Untere Naturschutzbehörde

Das Plangebiet befindet sich im Stadtteil Dessau, westlich des Auenweges. Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile sind von der Planaufstellung nicht betroffen.

Folgende Unterlagen haben zur Prüfung des Vorhabens vorgelegen:

- Begründung einschließlich Umweltbericht,
- Karte Biotop- und Nutzungstypen einschließlich Arten und
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)

Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erfolgte nach dem Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt. Als Grundlage für die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung diente die Kartierung der Biotop- und Nutzungstypen aus dem Jahr 2017.

Die untere Naturschutzbehörde stimmt der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zu. Das Biotopwertdefizit von 253.424 WP kann nicht innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden, so dass in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zwei externe Kompensationsmaßnahmen entwickelt wurden.

1. Maßnahme Waldumbau (WU)
2. Maßnahme Kopfweiden (KW)

Der Baumbestand an den Straßen Schochplan, Kastanienhof und Auenweg ist gemäß § 21 NatSchG LSA geschützt. Die Festsetzung dieser Bäume im B-Plan als zu erhaltender Baumbestand wird befürwortet.

Im Plangebiet befinden sich ein Weidengebüsch und ein Schilfröhricht. Beide Biotoptypen sind als gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 22 NatSchG LSA einzustufen.

Zu den Ausführungen des Umweltamtes – untere Naturschutzbehörde - erfolgt die Kenntnisnahme.

Insbesondere wird zur Kenntnis genommen, dass die Festsetzung des Baumbestandes an den Straßen Schochplan, Kastanienhof und Auenweg als zu erhaltener Baumbestand befürwortet wird.

Die zwei Standorte der genannten Biotoptypen wurden entsprechend kartiert, sie umfassen insgesamt rd. 645 m². Sie werden allerdings im Rahmen des Vollzuges des vorgelegten Bebauungsplanentwurfes ggf. nicht erhalten werden können, da sie sich von der Lage her innerhalb von zukünftigen Baugebiete SO 1 (Weidengebüsch 555 m²) und SO 3 (Schilfröhricht 90 m²) befinden. Für den Fall, dass die konkrete Vorhabenplanung einen Eingriff bzw. den Verlust der Biotope nach sich zieht, muss dazu im Baugenehmigungsverfahren eine Regelung getroffen werden. Die zuständige Naturschutzbehörde kann

Im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wurden die erforderlichen artenschutzrechtlichen Prüfungen vorgenommen. Im südwestlichen Plangebiet wurde die Zauneidechse als besonders geschützte Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie festgestellt. Der Neuntöter konnte mit zwei Brutpaaren im Südosten und Osten des Untersuchungsgebietes festgestellt werden. Er ist eine weitgebende und nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie geschützte Art. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen die Verbote des Abs. 1 Nr. 1 bis 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Im Plangebiet werden Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. Damit bleibt die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Die im AFB entwickelten Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V5 und die CEF-Maßnahme sind geeignet, das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verhindern. Die artenschutzfachlichen Vermeidungsmaßnahmen sind entsprechend den textlichen Festsetzungen Nr. 16 a bis c sowie den Angaben aus dem AFB umzusetzen. Für die Realisierung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen sowie der CEF-Maßnahme ist eine ökologische Baubegleitung vorzusehen. Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung ist sicherzustellen, dass die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen und die CEF-Maßnahme den bauausführenden Firmen bekanntgemacht und von diesen fachgerecht umgesetzt werden. Zur Sicherung der externen Kompensationsmaßnahmen und der CEF-	den Eingriff ausnahmsweise zulassen, wenn geeignete Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden können. Im hiesigen Fall handelt es sich um Biotoptypen, die z. B. im Zuge der Schaffung von Feuchtbiotopen, Kleingewässerstrukturen o. ä. grundsätzlich wiederherstellbar bzw. neu entwickelt werden können. Die Inhalte des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages sind korrekt wiedergegeben. Die Schlussfolgerung hierzu, dass ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 5, Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG nicht vorliegt, wird zur Kenntnis genommen, insbesondere dahingehend, dass die im Plangebiet festgesetzten Flächen für Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft in diesem Zusammenhang zum Tragen kommen. Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass die Vermeidungsmaßnahmen V 1 bis V 5 geeignet sind, das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verhindern. Die ökologische Baubegleitung im Rahmen der Herstellung der CEF-Maßnahmen, aufbauend auf einer naturschutzfachlichen Ausführungsplanung, ist im Rahmen des Vollzuges des Bebauungsplanes vorgesehen und wird den bauausführenden Firmen entsprechend bekannt gemacht. Sowohl hierzu als auch zu den im Anschluss genannten externen Kompensationsmaßnahmen wird ein städtebaulicher Vertrag mit den jeweiligen Vorhabenträgern geschlossen. Somit resultieren keine weiteren Änderungen oder Ergänzungen am vorgelegten Bebauungsplanentwurf und seiner Begründung.
--	---

Maßnahme ist ein städtebaulicher Vertrag mit dem Vorhabenträger abzuschließen.

Untere Bodenschutzbehörde

Es wird angemerkt, dass leider keine bodenverbessernden Maßnahmen im Rahmen der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die Möglichkeit der Flächenentsiegelung wurde zwar geprüft, jedoch nur für den unmittelbar angrenzenden Bereich und auch lediglich auf kommunalen Grundstücken. Flächen in weiter entfernten Bereichen sowie darüber hinaus in Privateigentum stehend wurden leider nicht in Erwägung gezogen.

Es erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde. Bodenverbessernde Maßnahmen im Rahmen der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollten ebenso, wie bspw. naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen, immer einen städtebaulichen Bezug zum Eingriffsort besitzen. Dieser Sachzusammenhang, welcher auf den schonenden Umgang mit Grund und Boden abzielt, ließ sich für die vorliegende städtebauliche Planung nicht herstellen. Die Entsiegelungspotenziale ggf. vorhandener, privater Grundstücksflächen im städtebaulichen Zusammenhang mit der vorliegenden Planung waren für die planungsführende Stelle nicht offenkundig. Gleichfalls ergingen auch keine Hinweise durch den Verfasser der Stellungnahme auf derartige Potenziale, um hierzu eine entsprechende Überprüfung vornehmen zu können. Insofern bezog sich das Prüfregime, wie in der Stellungnahme korrekt angemerkt, anteilig auf kommunale Flächen, auch da der Kooperationspartner der Stadt im vorliegenden Fall ein kommunaler Eigenbetrieb ist, welcher die begehrten Vorhaben zeitnah zu realisieren beabsichtigt.

Ungeachtet der vorstehenden Ausführungen gibt es aber auch keinen gesetzgeberischen Zwang für Planungen, mit der Konsequenz von Flächenneuersiegelungen, hierfür Entsiegelungsmaßnahmen vorsehen zu müssen. Somit ist im Ergebnis der Konsultationen der planungsführenden Stelle mit dem Amt des Verfassers der Stellungnahme die Entscheidung für die nunmehr gegenständlichen Kompensationsmaßnahmen ergangen. Da auch mit vorliegender Stellungnahme keine zusätzlichen, alternativen Flächenpotenziale genannt werden, behält die Stadt Dessau-Roßlau den Kompensationsumfang, wie gegenwärtig im Bebauungsplanentwurf festgesetzt, ohne weitere Änderungen/Ergänzungen bei.